

1235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 10 12

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem die Notariatsordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1977, wird wie folgt geändert:

1. Der § 19 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

„e) mit Ablauf des 31. Jäners nach dem Kalenderjahr, in dem der Notar das 70. Lebensjahr vollendet hat;“

2. Im § 19 Abs. 1 lit. g wird das Zitat „(§ 169)“ durch das Zitat „(§ 183)“ ersetzt.

3. Im § 32 Abs. 2 lit. c wird das Zitat „(§§ 158, 165)“ durch das Zitat „(§§ 158, 180)“ ersetzt.

4. Dem § 55 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soll der Notar das Geburtsdatum beurkunden, so ist dieses, sofern es ihm nicht persönlich bekannt ist, auf eine der im Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 angeführten Arten oder durch Vorlage einer der in Z 3 genannten, das Geburtsdatum enthaltenden Urkunden zu bestätigen.“

5. Im § 68 Abs. 2 ist vor dem letzten Satz folgender Satz einzufügen:

„Wird im Notariatsakt auch das Geburtsdatum der Partei beurkundet, so hat der Notar anzugeben, ob ihm dieses bekannt oder auf welche Art es ihm bestätigt worden ist.“

6. Der § 79 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Feststellung der Identität der Partei, gegebenenfalls auch deren Geburtsdatums, gilt der § 55.“

7. Im § 79 Abs. 5 sind nach den Worten „Vor- und Familiennamen der Partei“ die Worte „, gegebenenfalls auch deren Geburtsdatum,“ einzufügen.

8. Der § 106 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Feststellung der Identität des Empfängers gilt der § 55.“

9. Der § 118 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach Ablegung einer der in § 6 Abs. 1 Buchstabe c genannten Prüfungen kann der Notariatskandidat im Auftrag und unter Verantwortung sowie im Rahmen des Wirkungsbereichs des Notars

- a) diesen in Geschäften nach § 5 Abs. 1 und 2 vertreten und
- b) für ihn solche Geschäfte besorgen, die den im § 56 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes aufgezählten Amtshandlungen entsprechen; alle diesbezüglichen Urkunden bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterfertigung durch den Notar.“

10. Im § 118 a Abs. 1 lit g wird das Zitat „(§§ 169, 170 a)“ durch das Zitat „(§§ 183, 185)“ ersetzt.

11. Der § 127 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Mitglied, das ohne Entschuldigung ausbleibt, macht sich einer Standespflichtverletzung schuldig und ist von der Notariatskammer mit einer der im § 158 Abs. 5 Z 1 und 2 vorgesehenen Ordnungsstrafen oder mit einer Geldbuße bis 1 000 S zu belegen.“

12. Der § 134 Abs. 2 Z 9 hat zu lauten:

„9. die Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Einbringung der Jahresbeiträge, Geldbußen und Kostenersätze (§ 184), nötigenfalls durch Zwangsvollstreckung; Rückstandsausweise und rechtskräftige Beschlüsse der Kammer über die an die Kammer zu leistenden Beiträge, Geldbußen und Ersätze sind Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung;“

13. Im § 136 erster Satz treten an die Stelle der Worte „zwei Dritteln“ die Worte „der Hälfte“.

14. Im § 138 Abs. 2 ist nach dem zweiten Satz einzufügen:

„Der Beginn oder Lauf der Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht gehemmt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag, einen Feiertag oder den Karfreitag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.“

15. Der § 139 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Kammermitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, können durch Erkenntnis des Disziplinargerichts, das in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über das Disziplinarverfahren zu fällen ist, aus der Kammer ausgeschlossen werden.“

16. Im § 140 a Abs. 2 hat die Z 5 zu lauten:

„5. die Einrichtung und Führung eines Zentralen Testamentsregisters mittels automationsunterstützten Datenverkehrs über die von den Gerichten, Notaren oder Rechtsanwälten verwahrten letztwilligen Anordnungen, Erbverträge, Vermächtnisverträge und Erbverzichtsverträge und die Übermittlung von Daten bei Anfragen von Verlassenschaftsgerichten und öffentlichen Notaren als Gerichtskommissären an diese und zu Kontrollzwecken an Gerichte, Notare und Rechtsanwälte hinsichtlich der von diesen angemeldeten Daten registrierungsfähiger Urkunden; ferner die Erlassung von Richtlinien zur Führung des Zentralen Testamentsregisters, die besonders die Anmeldungs- und Eintragungsvoraussetzungen, die zu verwendenden Formblätter sowie die Höhe und Entrichtung der zur Deckung des diesbezüglichen Aufwandes notwendigen Gebühren regeln;“

17. Im § 140 a Abs. 2 haben die Z 8 und 9 zu lauten:

„8. die Erlassung von Richtlinien über die Anrechenbarkeit von Zeiten der im § 6 Abs. 3 Z 1 genannten Art, über die Anwendung von Tarifbestimmungen, über die Buchführung und Kassagebarung, über Form und Inhalt des Beurkundungsregisters, über das Verhalten der Standesmitglieder, über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare über die von ihnen im Lauf eines jeden Jahres vorgenommenen notariellen Amtshandlungen und über ihre Amtshandlungen als Gerichtskommissäre sowie über die Ausstellung von Ausweisen für die Notare und Notariatskandidaten durch die Notariatskammern;

9. die Übermittlung einer nach Kammersprengeln geordneten Gesamtübersicht der statistischen Ausweise an den Bundesminister für Justiz.“

18. Die Abs. 1 und 3 des § 141 a haben zu lauten:

„(1) Der Delegiertentag setzt sich aus Delegierten der einzelnen Notariatskammern zusammen. In den Delegiertentag haben zu entsenden

1. die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Präsidenten, 5 weitere Notare und 3 Kandidaten,
2. die Notariatskammer für Oberösterreich und für Steiermark den Präsidenten, 3 weitere Notare und 2 Kandidaten,
3. jede andere Notariatskammer den Präsidenten, einen weiteren Notar und einen Kandidaten.

(3) Die neben dem Präsidenten zu entsendenden Mitglieder aus dem Notarenstand sind von den in die Kammer gewählten Notaren, die Mitglieder aus dem Kandidatenstand von den in die Kammer gewählten Kandidaten zu wählen (§ 134 Abs. 2 Z 12). Die Kammer hat die Namen der gewählten Mitglieder dem Bundesminister für Justiz anzuzeigen.“

19. Die Abs. 1 und 2 des § 141 b haben zu lauten:

„(1) Der Delegiertentag hat aus seiner Mitte den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer, einen ersten und zweiten Präsidenten-Stellvertreter sowie einen Kassier zu wählen, die dem Notarenstand angehören müssen.

(2) Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer, seine beiden Stellvertreter und der Kassier sowie die Präsidenten der Kammern und vier weitere vom Delegiertentag aus seiner Mitte zu wählende Ausschußmitglieder aus dem Kandidatenstand bilden den Ständigen Ausschuß.“

20. Der § 141 f hat zu lauten:

„§ 141 f. (1) Der Ständige Ausschuß hat die laufenden Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht vom Präsidenten erledigt worden sind, und über Berufungen (Beschwerden) gegen Beschlüsse von Notariatskammern wegen Standespflichtverletzungen zu entscheiden.

(2) Der Ständige Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter von mindestens vier Notaren, erforderlich. Im Rechtsmittelverfahren wegen einer Standespflichtverletzung sind die Mitglieder der Notariatskammer ausgeschlossen, die in erster Instanz entschieden hat. Die Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden. Im Rechtsmittelverfahren wegen einer Standespflichtverletzung eines Notars dürfen sich die Notariatskandidaten an den Beratungen, Verhandlungen und Beschlüßfassungen nicht beteiligen; sie können jedoch in den diesbezüglichen Sitzungen anwesend sein.

(3) Der Präsident kann einen Beschluß des Ständigen Ausschusses auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen, es sei denn, daß es sich um eine Berufung (Beschwerde) gegen einen Beschluß der Notariatskammer wegen einer Standespflichtver-

1235 der Beilagen

3

zung handelt. Zu einem durch schriftliche Abstimmung herbeigeführten Beschluß ist die einfache Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.“

21. Vor dem § 153 ist folgende Überschrift einzufügen:

„I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen“

22. Der § 154 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über Mängel, die auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangen, hat sie den Notaren eine angemessene Erinnerung zu erteilen. Ist der Mangel auf eine Standespflichtverletzung zurückzuführen, so ist nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen.“

23. An die Stelle der §§ 155 bis 158 treten folgende Bestimmungen:

- „§ 155. (1) Ein Notar oder Notariatskandidat,
1. der schuldhaft eine ihm in diesem Gesetz oder in einer anderen Rechtsvorschrift für die Ausübung seines Berufes auferlegte Pflicht verletzt (Berufspflichtverletzung) oder
 2. dessen schuldhaftes Verhalten geeignet ist, die Ehre oder Würde seines Standes zu beeinträchtigen,

begeht eine Standespflichtverletzung.

(2) Standespflichtverletzungen sind entweder Disziplinarvergehen, die vom Oberlandesgericht als Disziplinargericht nach Anhörung des Oberstaatsanwalts mit Disziplinarstrafe zu ahnden sind, oder Ordnungswidrigkeiten, die von der Notariatskammer mit Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

(3) Ergibt sich, daß das Verschulden des Notars oder Notariatskandidaten geringfügig ist und die Standespflichtverletzung keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, so ist von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens und vom Ausspruch einer Strafe abzusehen. Die Notariatskammer ist in einem solchen Fall nicht gehalten, das Disziplinargericht zu befassen. Sie kann jedoch in allen Fällen, in denen die im ersten Satz genannten Voraussetzungen vorliegen, eine angemessene Erinnerung erteilen.

§ 156. (1) Standespflichtverletzungen sind Disziplinarvergehen, wenn

1. die Standespflichtverletzung eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung in sich schließt,
2. vorsätzlich eine Berufspflicht verletzt wird, es sei denn, daß die Verletzung keinen oder nur einen unbedeutenden Schaden nach sich zu ziehen geeignet ist,
3. fahrlässig eine oder mehrere Berufspflichten verletzt werden und die Verletzung geeignet ist, bei einem oder mehreren anderen einen 50 000 S übersteigenden Schaden herbeizuführen, oder

4. der Notar oder Notariatskandidat wegen einer oder mehrerer Standespflichtverletzungen schon einmal mit einer Suspension, einer Entziehung der Substitutionsberechtigung oder einer 50 000 S übersteigenden Geldbuße oder schon zweimal mit Geldbußen bestraft worden ist; eine frühere Bestrafung bleibt außer Betracht, wenn bei einer Geldbuße mehr als drei Jahre, bei einer Suspension oder Entziehung der Substitutionsberechtigung mehr als fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft bis zur folgenden Standespflichtverletzung vergangen sind.

(2) In allen anderen Fällen sind Standespflichtverletzungen Ordnungswidrigkeiten.

§ 157. (1) Liegen einem Beschuldigten Disziplinarvergehen und Ordnungswidrigkeiten zur Last, die miteinander im Zusammenhang stehen, so obliegt auch die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten dem Disziplinargericht, das, soweit im § 158 Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, für Disziplinarvergehen und Ordnungswidrigkeiten nur eine Disziplinarstrafe auszusprechen hat.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Disziplinargerichtes und der Notariatskammer richtet sich nach dem Amtssitz des beschuldigten Notars oder dem Dienstort des beschuldigten Notariatskandidaten zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

§ 158. (1) Disziplinarvergehen sind mit einer der folgenden Disziplinarstrafen zu ahnden:

1. schriftlicher Verweis,
2. Geldbuße bis 500 000 S,
3. Suspension vom Amt in der Dauer von höchstens einem Jahr,
4. Entsetzung vom Amt.

(2) Durch die Suspension wird dem Notar auch die berufsmäßige Besorgung der im § 5 bezeichneten Geschäfte untersagt.

(3) Gegen Notariatskandidaten können außer den im Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Disziplinarstrafen nur die Strafe der Entziehung der Substitutionsberechtigung bis zur Dauer eines Jahres und die Strafe der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten verhängt werden.

(4) Eine Geldbuße kann auch zugleich mit der Disziplinarstrafe der Suspension oder der Entziehung der Substitutionsberechtigung verhängt werden.

(5) Ordnungswidrigkeiten sind mit einer der folgenden Ordnungsstrafen zu ahnden:

1. Mahnung an die Pflichten des Standes,
2. schriftliche Rüge,
3. schriftliche Rüge in Verbindung mit einer Geldbuße bis 100 000 S.“

24. Der § 159 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 werden die Worte „hat das Disziplinargericht“ und die Worte „hat dasselbe“ jeweils durch das Wort „ist“ ersetzt.

2

b) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Geldbußen fließen dem Notariatskollodium zu, dem der Verurteilte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens angehört hat.“

25. An die Stelle der §§ 159 a und 160 treten folgende Bestimmungen:

„§ 160. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung eines Notars oder Notariatskandidaten wegen einer Standespflichtverletzung ausgeschlossen, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von dem einer Ordnungswidrigkeit zugrunde liegenden Sachverhalt durch die Notariatskammer diese ein Verfahren eingeleitet hat, es sei denn, daß bis dahin das Disziplinargericht damit befaßt worden ist, oder
2. innerhalb von fünf Jahren nach der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens von der Notariatskammer oder vom Disziplinargericht ein Verfahren eingeleitet oder ein rechtskräftig beendetes Verfahren zu seinem Nachteil wieder aufgenommen worden ist.

(2) Disziplinarvergehen, die zugleich auch als gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, zu verfolgen sind, verjähren nicht.

(3) Begeht der Notar oder Notariatskandidat innerhalb der Verjährungsfrist erneut eine Standespflichtverletzung, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Standespflichtverletzung die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(4) Ist der der Standespflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens bei der Notariatskammer oder beim Disziplinargericht, so wird der Lauf der im Abs. 1 angeführten Fristen für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.“

26. Nach dem neuen § 160 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„II. Abschnitt

Verfahren vor der Notariatskammer und dem Ständigen Ausschuss

§ 161. (1) Eine gegen einen Notar oder Notariatskandidaten erhobene Beschuldigung einer Standespflichtverletzung oder ein sich ergebender hinreichender Verdacht ist dem Beschuldigten ohne Verzug bekanntzugeben.

(2) Die Notariatskammer hat Beschluß zu fassen, ob ein Verfahren eingeleitet wird.

(3) Faßt die Notariatskammer einen Einleitungsbeschluß, so hat sie aus der Notarengruppe einen Untersuchungskommissär zu bestellen. Ein Notar, bei dem ein im § 164 Abs. 1 Z 1 und 2 genannter

Grund vorliegt, darf nicht zum Untersuchungskommissär bestellt werden.

(4) In einfachen Fällen kann sie ohne Bestellung eines Untersuchungskommissärs sogleich eine mündliche Verhandlung anberaumen oder eine Strafverfügung (§ 166) erlassen.

§ 162. (1) Der Untersuchungskommissär hat alle zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Umstände von Amts wegen zu erheben. Zu diesem Zweck hat er den Beschuldigten und erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu vernehmen sowie Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen. Die Weigerung des Beschuldigten, einer Ladung Folge zu leisten oder sich zu den Beschuldigungspunkten zu äußern, hat auf das Verfahren keinen Einfluß.

(2) Auf Vernehmungen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Bei Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme kann von der Vernehmung einer Person Abstand genommen werden; der Beschuldigte kann jedoch seine Vernehmung verlangen.

(3) Soweit es zur Sicherung des Verfahrenszweckes oder wegen der Bedeutung und Eigenart der Sache notwendig oder zweckmäßig ist, kann der Untersuchungskommissär um die Durchführung von Vernehmungen das für Strafsachen zuständige Bezirksgericht ersuchen, in dessen Sprengel die zu vernehmende Person ihren Wohn- oder Aufenthaltsort hat. Der Untersuchungskommissär hat das Recht, bei der Vernehmung anwesend zu sein und Fragen zu stellen.

(4) Der Beschuldigte kann einen Notar, einen Notariatskandidaten oder einen Rechtsanwalt als Verteidiger beiziehen.

§ 163. (1) Der Untersuchungskommissär hat über das Ergebnis seiner Erhebungen einen schriftlichen Bericht abzufassen. Hierauf hat die Notariatskammer durch Beschluß zu entscheiden, ob eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, eine Strafverfügung (§ 166) zu erlassen oder das Verfahren einzustellen ist. Für den Fall der Anberaumung einer Verhandlung sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen.

(2) Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist Akteneinsicht zu gewähren. Der Untersuchungskommissär kann jedoch bis zur Abfassung seines schriftlichen Berichtes die Akteneinsicht soweit einschränken, als er diese mit dem Zweck des Verfahrens nicht vereinbar findet.

§ 164. (1) Von der Mitwirkung an Verhandlungen und Beschlußfassungen der Notariatskammer und des Ständigen Ausschusses sind ausgeschlossen:

1. ein Mitglied, bei dem ein in § 127 Abs. 3 genannter Grund vorliegt,

2. ein Mitglied, das als Zeuge vernommen werden soll, es sei denn, daß es sich um Wahrnehmungen anlässlich seiner Tätigkeit als Mitglied der Notariatskammer oder des Ständigen Ausschusses handelt, und
3. der Untersuchungskommissär.

(2) Sind Gründe vorhanden, die geeignet sind, die Unbefangenheit des Untersuchungskommissärs, eines Mitglieds der Notariatskammer oder eines Mitglieds des Ständigen Ausschusses in Zweifel zu ziehen, so kann der Beschuldigte einen Ablehnungsantrag stellen. Der Beschuldigte hat darüber hinaus das Recht, von den Mitgliedern der Notariatskammer eines auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(3) Über das Vorliegen von Befangenheitsgründen nach Abs. 2 entscheidet die Notariatskammer hinsichtlich ihrer Mitglieder und des Untersuchungskommissärs, der Ständige Ausschuss hinsichtlich seiner Mitglieder.

(4) Ist Gegenstand einer dem Beschuldigten zur Last gelegten Standespflichtverletzung ein von diesem gegen die Notariatskammer erhobener Vorwurf, so hat der Ständige Ausschuss auf Antrag des Beschuldigten oder der Notariatskammer die Sache einer anderen Notariatskammer zu übertragen. Ist eine Notariatskammer infolge Ausschließung oder Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, so hat der Ständige Ausschuss von Amts wegen die Sache einer anderen Notariatskammer zu übertragen.

§ 165. (1) Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte und, wenn ein Verteidiger beigezogen ist, dieser zu laden. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Die Verhandlung ist jedoch zu vertagen, wenn die Notariatskammer eine erschöpfende Klärung des Sachverhalts ohne Vernehmung des Beschuldigten nicht für möglich erachtet.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann verlangen, daß außer seinem Verteidiger einem Notar oder Notariatskandidaten seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet wird.

(3) Im übrigen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die §§ 132 bis 136 und 138 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Notariatskammer hat entweder den Beschuldigten von der ihm zur Last gelegten Standespflichtverletzung freizusprechen oder ihn für schuldig zu erklären und eine Ordnungsstrafe zu verhängen, sofern nicht gemäß § 155 Abs. 3 von der Verhängung einer solchen abzusehen ist. Die Ausfertigung des Beschlusses ist dem Beschuldigten, wenn er aber einen Verteidiger hat, diesem innerhalb eines Monats zuzustellen.

§ 166. (1) In einfachen Fällen oder wenn sich der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Standespflichtverletzung für schuldig erklärt, kann die Notariatskammer ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung eine Ordnungsstrafe durch Strafverfügung aussprechen.

(2) Erhebt der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen vierzehn Tagen nach Zustellung Einspruch, so tritt sie außer Kraft. Die Notariatskammer hat in diesem Fall eine mündliche Verhandlung anzuberaumen oder nach § 161 Abs. 3 vorzugehen.

§ 167. (1) Gegen den Beschluß der Notariatskammer, der einen Schuldspruch enthält, steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung an den Ständigen Ausschuss zu. § 138 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist hiebei nicht anzuwenden. Gegen die Zurückweisung einer Berufung als verspätet oder unzulässig steht dem Beschuldigten die Beschwerde an den Ständigen Ausschuss zu.

(2) Im übrigen sind die Beschlüsse der Notariatskammer im Verfahren wegen Standespflichtverletzungen nicht gesondert anfechtbar.

§ 168. (1) Die Berufung ist vom Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer nach Maßgabe einer jährlich im vorhinein festzulegenden Reihenfolge einem Mitglied des Ständigen Ausschusses als Berichterstatter zuzuteilen.

(2) Der Ständige Ausschuss entscheidet über die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß. Er entscheidet in der Regel in der Sache selbst und hat in diesem Fall bei seiner Entscheidung von den dem angefochtenen Beschluß zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen auszugehen. Er kann die Berufung als unbegründet abweisen oder den angefochtenen Beschluß, jedoch nicht zum Nachteil des Beschuldigten, abändern.

(3) Findet der Ständige Ausschuss, daß das Verfahren der Notariatskammer mangelhaft war, besonders weil die Notariatskammer nicht ordnungsgemäß besetzt war (§§ 136, 164), weil der Sachverhalt nicht erschöpfend aufgeklärt oder dem Beschuldigten nicht ausreichend Gehör gegeben wurde oder weil der angefochtene Beschluß nicht hinreichend begründet ist, oder ergeben sich Bedenken gegen die dem angefochtenen Beschluß zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen, so hat der Ständige Ausschuss den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Notariatskammer zurückzuverweisen. Statt der Zurückverweisung kann der Ständige Ausschuss in der Sache selbst entscheiden, wenn dies nach seinem Ermessen geeignet erscheint, die Erledigung zu beschleunigen oder einen erheblichen Kostenaufwand zu vermeiden. Zu diesem Zweck kann der Ständige Ausschuss erforderlichenfalls das Verfahren ergänzen oder der Notariatskammer eine solche Ergänzung auftragen.

(4) Die Notariatskammer ist bei der weiteren Behandlung der Sache an die im Aufhebungsbeschluß des Ständigen Ausschusses enthaltene rechtliche Beurteilung gebunden.

(5) Beschlüsse des Ständigen Ausschusses im Verfahren wegen Standespflichtverletzungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

§ 169. (1) Ergeben sich im Verfahren vor der Notariatskammer oder vor dem Ständigen Ausschuss hinreichende Gründe für die Annahme, daß die Ahndung der Standespflichtverletzung in die Zuständigkeit des Disziplinargerichts fällt, so ist die Sache in jeder Lage des Verfahrens mit Beschluß dem Disziplinargericht abzutreten und hievon der Beschuldigte zu verständigen. § 155 Abs. 3 bleibt unberührt. Das Verfahren ist jedoch wieder fortzusetzen, wenn das Disziplinargericht einen Beschluß nach § 176 faßt.

(2) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Wiedereinsetzung, die Vornahme von Zustellungen, die Begründung von Entscheidungen, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und den Fristenlauf gelten die Bestimmungen der §§ 151 bis 155, 157, 161, 163, 164 Abs. 2 und 3 sowie 165 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, sinngemäß.“

27. Die bisherigen §§ 161 bis 167 erhalten die Bezeichnungen „§§ 170 bis 182“.

28. Vor dem § 170 (neu) ist folgende Zwischenüberschrift einzufügen:

„III. Abschnitt

Verfahren vor dem Disziplinargericht“

29. Im § 171 Abs. 2 (neu) wird das Zitat „§ 161 b, Absatz 3,“ durch das Zitat „§ 172 Abs. 3“ ersetzt.

30. Im § 175 Abs. 2 (neu) wird der Klammerausdruck „(§ 170)“ durch den Klammerausdruck „(§ 184)“ ersetzt.

31. Der Abs. 1 des § 178 (neu) hat zu lauten:

„(1) Jeder Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und jedes freisprechende oder verurteilende Disziplinarerkenntnis sowie ein Beschluß nach § 155 Abs. 3 sind der Notariatskammer mitzuteilen.“

32. Der § 181 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 wird das Zitat „§ 163“ durch das Zitat „§ 178“ ersetzt.

b) Im Abs. 4 wird das Zitat „§ 158, P. c,“ durch das Zitat „§ 158 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

33. Der bisherige § 168 wird aufgehoben.

34. Die bisherigen §§ 169 und 170 erhalten die Bezeichnungen „§ 183“ und „§ 184“.

35. Vor dem § 183 (neu) ist folgende Zwischenüberschrift einzufügen:

„IV. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen“

36. Im § 183 Abs. 3 (neu) wird das Zitat „§ 161 a“ durch das Zitat „§ 171“ ersetzt.

37. Dem § 184 Abs. 2 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Für den Ersatz der Kosten sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß der Pauschalkostenbeitrag einen Betrag von 15 000 S nicht übersteigen darf.“

38. Der bisherige § 170 a erhält die Bezeichnung „§ 185“ und hat zu lauten:

„§ 185. Die Vorschriften dieses Hauptstückes sind sinngemäß auch auf die in dem Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragenen Notariatskandidaten anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Auf Standespflichtverletzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, ist dieses Bundesgesetz nur dann anzuwenden, wenn die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen für den Notar oder Notariatskandidaten in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger sind.

(3) Bei Standespflichtverletzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, beginnt die im § 160 Abs. 1 Z 1 angeführte Verjährungsfrist mit dem Inkrafttreten zu laufen, sofern die Notariatskammer zu diesem Zeitpunkt vom Sachverhalt Kenntnis hat.

(4) Hat das Disziplinargericht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits einen Einleitungsbeschluß wegen des Verdachtes eines Disziplinarvergehens gefaßt, so bleibt es für das weitere Verfahren wegen der Standespflichtverletzung zuständig. Im übrigen ist die Notariatskammer zur Ahndung von Standespflichtverletzungen, die schon im Zeitpunkt ihrer Begehung disziplinarer Ahndung unterlagen und nach diesem Bundesgesetz Ordnungswidrigkeiten sind, auch dann zuständig, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

1235 der Beilagen

7

VORBLATT**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat den § 155 der Notariatsordnung betreffend die Verhängung von Ordnungsstrafen im wesentlichen mit der Begründung aufgehoben, daß sein Wortlaut eine zweifelsfreie Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten, die von der Notariatskammer zu verfolgen sind, und Disziplinarvergehen, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberlandesgerichte als Disziplinargerichte fallen, nicht zulasse.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Disziplinargerichte einerseits und der Notariatskammern andererseits geschaffen werden. Außerdem sollen bei dieser Gelegenheit einige andere erforderlich gewordene Änderungen der Notariatsordnung vorgenommen werden.

Inhalt:

Neuregelung des Disziplinarrechts der Notare, und zwar insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten; Änderung der Verjährungsbestimmungen; verfahrensrechtliche Bestimmungen für das Disziplinarverfahren. Ferner Anpassung der Bestimmungen der Notariatsordnung über die Beurkundung des Geburtsdatums in Notariatsurkunden, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erstattung statistischer Ausweise, Änderung der Zusammensetzung des Delegiertentags.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1978, G 69/77-7, den § 155 der Notariatsordnung betreffend die Verhängung von Ordnungsstrafen als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß die Aufhebung mit 31. Mai 1979 in Kraft tritt. Der Verfassungsgerichtshof hat hierzu im wesentlichen ausgeführt, daß der § 155 NotO keine nach objektiven Gesichtspunkten feststellbare Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Notariatskammern und jener des Disziplinargerichts gestatte, was sowohl gegen den Trennungsgrundsatz des Art. 94 B-VG als auch gegen Art. 83 Abs. 2 B-VG verstoße. Die Unbestimmtheit der Regelung sei auch im Widerspruch zu Art. 18 B-VG.

2. Die Österreichische Notariatskammer hat nach eingehenden internen Beratungen dem Bundesministerium für Justiz Vorschläge für eine Änderung der Notariatsordnung unterbreitet, die außer einer völligen Umgestaltung des Disziplinarrechts noch eine Reihe anderer Änderungswünsche, die besonders durch neue gesetzliche Regelungen, wie etwa das Grundbuchsumstellungsgesetz, erforderlich geworden sind, enthielten. Diese Vorschläge, die nach ersten Gesprächen in der Folge noch modifiziert worden sind, bildeten den Gegenstand eingehender Besprechungen im Bundesministerium für Justiz. Ergebnis dieser Besprechungen war ein Entwurf, hinsichtlich dessen zwischen den Vertretern der Österreichischen Notariatskammer und dem Bundesministerium für Justiz in allen Punkten Einverständnis erzielt worden war und der daraufhin dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde.

Im Begutachtungsverfahren sind im allgemeinen nur gegen die in Aussicht genommene Änderung der Vertretungsbefugnis der Notare in Orten, in denen nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Wohnsitz haben (§ 5 Notariatsordnung), im besonderen jedoch gegen die geplante Neuordnung des Disziplinarrechts der Notare Bedenken geäußert worden.

Es haben daher erneut sehr eingehende Beratungen zwischen den Vertretern der Österreichischen Notariatskammer und dem Bundesministerium für

Justiz stattgefunden, wobei im Hinblick auf die Problematik der verfassungsrechtlichen Bestimmtheit der Zuständigkeitsabgrenzung auch das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst eingeschaltet worden ist. Nach verschiedenen Lösungsversuchen wurden schließlich einvernehmlich Formulierungen gefunden, durch die den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken weitgehend Rechnung getragen wird.

Der Wunsch auf Änderung des § 5 Notariatsordnung wurde von den Vertretern der Österreichischen Notariatskammer, besonders im Hinblick auf die diesbezüglich ablehnende Stellungnahmen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Vereinigung der Österreichischen Richter, vorläufig zurückgestellt.

3. Der vorliegende Entwurf sieht daher im wesentlichen folgendes vor:

- a) Neuregelung des Disziplinarrechts der Notare, und zwar sowohl hinsichtlich einer klaren Abgrenzung der von den Oberlandesgerichten als Disziplinargerichten und der von den Notariatskammern zu verfolgenden Standespflichtverletzungen, als auch hinsichtlich einer Änderung der Verjährungsbestimmungen sowie neuer verfahrensrechtlicher Bestimmungen für das Disziplinarverfahren.

Die Abgrenzung zwischen Standespflichtverletzungen, die vom Oberlandesgericht als Disziplinargericht, und solchen, die von den einzelnen Notariatskammern zu verfolgen sind, geschieht im wesentlichen dadurch, daß die vom Oberlandesgericht zu verfolgenden Standespflichtverletzungen taxativ aufgezählt werden (zB von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlungen) und alles andere den Notariatskammern überantwortet wird.

Die Verjährungsbestimmungen sind zum Teil in Anpassung an das Disziplinarrecht der Richter, der Beamten und insbesondere der Rechtsanwälte (BGBl. Nr. 140/1980) geändert worden.

Die Verfahrensbestimmungen tragen insbesondere dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Wahrung der Rechte eines Beschuldigten Rechnung.

- b) Bestimmungen über die Beurkundung des nach dem Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, für Grundbuchsurkunden erforderlichen Geburtsdatums.
- c) Ergänzung der Bestimmungen für das Zentrale Testamentsregister im Hinblick auf das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978.
- d) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notariatskammern.
- e) Änderung der Zusammensetzung des Dele-giertentags durch ausdrückliche Einbeziehung der jeweiligen Präsidenten der Notariatskammern.

4. Ein vermehrter Verwaltungsaufwand des Bundes ist durch dieses Gesetzesvorhaben nicht zu erwarten.

5. Die Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes fällt in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zu Z 1:

Mit dem Übertritt eines Notars in den Ruhestand sind erhebliche Abschlußarbeiten erforderlich, die derzeit mit den ebenfalls zum Jahresende vorzunehmenden Arbeiten am Jahresabschluß zusammenfallen, was nicht nur bei bilanzierenden Notaren zu einer übermäßigen Belastung führt. Um dies zu vermeiden, sollen diese beiden Termine getrennt werden, und zwar derart, daß der Endzeitpunkt der notariellen Tätigkeit auf den 31. Jänner des folgenden Jahres verlegt wird. Damit erscheint auch ein reibungsloser Übergang auf den Nachfolger gewährleistet.

Zu den Z 2 und 3:

Diese Änderungen sind eine Folge der vorgeschlagenen neuen Paragraphenbezeichnung.

Zu den Z 4 bis 7:

Gemäß § 27 Abs. 2 Grundbuchgesetz 1955 in der Fassung des § 25 Z 1 des Grundbuchsumstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1980, müssen Urkunden, auf Grund deren eine bürgerliche Eintragung geschehen soll, ua. das Geburtsdatum natürlicher Personen enthalten. Es ist daher zur Vermeidung jeglicher Zweifel geboten, in der Notariatsordnung zu regeln, auf welche Weise das Geburtsdatum dem Notar nachzuweisen ist, damit er es beurkunden kann. Diesem Zweck dienen der neue Abs. 3 des § 55 und die damit zusammenhängenden Änderungen des § 68 Abs. 2 sowie des § 79 Abs. 3 und 5.

Zu Z 8:

Die Identitätsfeststellung ist im § 55 geregelt. § 79 Abs. 3 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1977 verweist hinsichtlich der Feststellung der Identität auf § 55. Um eine Gleichstellung der Bestimmungen über die Identitätsfeststellung herbeizuführen, ist auch der § 106 Abs. 2 entsprechend zu fassen.

Zu Z 9:

In Angleichung an die einem Rechtsanwaltsanwärter zustehenden Rechte soll auch Notariatskandidaten, die die Notariatsprüfung (oder die Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung) abgelegt haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, den Notar in dessen Auftrag und unter dessen Verantwortung sowie im Rahmen seines Wirkungsbereichs, auch in Geschäften nach § 5 Abs. 1 und 2, also insbesondere hinsichtlich der Parteienvertretung vor Gericht, vertreten zu können.

Zu Z 10:

Diese Änderung ist eine Folge der vorgeschlagenen neuen Paragraphenbezeichnung.

Zu Z 11:

Da nach dem vorgeschlagenen neuen System des Disziplinarrechts von Standespflichtverletzungen gesprochen wird, ist auch der Wortlaut des § 127 entsprechend zu ändern. Ebenso hat an die Stelle des Begriffs „Geldstrafe“ der Begriff „Geldbuße“ zu treten.

Zu Z 12:

Um auch die zwangsweise Eintreibung von Geldbußen, die eine Notariatskammer verhängt hat, zu ermöglichen, ist diese Bestimmung zu ergänzen.

Zu Z 13:

Um die Beschlußfähigkeit besonders kleiner Notariatskammern zu gewährleisten, soll vom derzeitigen Erfordernis der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Notargruppe abgegangen und mit der Hälfte dieser Mitglieder das Auslangen gefunden werden. Dies ist vor allem in Disziplinarsachen von Bedeutung, in denen nicht schon durch Abwesenheit oder Befangenheit auch nur einiger Mitglieder Beschlußunfähigkeit der Notariatskammer gegeben sein soll.

Zu Z 14:

Der geltende Abs. 2 des § 138 läßt die Frage der Fristenberechnung und der Einrechnung des Postenlaufs in die Frist offen. In Anpassung an andere diesbezügliche Regelungen (siehe zB § 165 Abs. 2 Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961)

werden diese Fragen daher durch eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung klargestellt.

Zu Z 15:

Die Zitierung der für das Disziplinargericht geltenden Bestimmungen, die im übrigen der vorgeschlagenen neuen Paragraphenbezeichnung anzupassen wäre, soll durch einen Hinweis auf die sinn-gemäße Anwendung der Bestimmungen über das Disziplinarverfahren ersetzt werden.

Zu Z 16:

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, besonders dessen §§ 6 und 7, ist es erforderlich, der Österreichischen Notariatskammer die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Führung des von ihr bereits eingerichteten Zentralen Testamentsregisters mittels automationsunterstützten Datenverkehrs und zur Übermittlung von Daten an bestimmte Stellen und Personen unter gewissen Voraussetzungen einzuräumen. Hierbei ist von Sinn und Zweck der Einrichtung des Zentralen Testamentsregisters in Verlassenschaftsangelegenheiten und davon ausgegangen worden, daß Gerichte, Notare und Rechtsanwälte, die Daten registrierungsfähiger Urkunden angemeldet haben, auch die Möglichkeit haben müssen, diese Daten zu Kontrollzwecken, wie etwa zur Feststellung, ob bei ihnen alle registrierten Testamente noch vorhanden sind, oder welche Ausfolgungen dem Zentralen Testamentsregister noch nicht gemeldet wurden, wieder abrufen und so den Ist-Stand mit dem Soll-Stand vergleichen zu können.

Zu Z 17:

Mit Verordnung bzw. Erlaß des Justizministeriums vom 25. Oktober 1896, Z 21 789, JMVBl. 1896, S 233, hat das Justizministerium „kraft des ihm nach § 153 Notariatsordnung zustehenden Aufsichtsrechts“ verfügt, „daß vom Jahre 1897 angefangen sämtliche Notare über die von ihnen oder ihren Substituten im Laufe eines jeden Jahres vorgenommenen notariellen Amtshandlungen und über ihre Amthandlungen als Gerichtskommissäre einen statistischen Ausweis zu erstatten haben“. Dieser Anordnung und weiteren Erlässen entsprechend, übermitteln die Notariatskammern derzeit die statistischen Ausweise sowohl dem Österreichischen Statistischen Zentralamt unmittelbar als auch im Weg der zuständigen Präsidien der Oberlandesgerichte dem Bundesministerium für Justiz. Die statistischen Ausweise finden ihren Niederschlag in der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich herausgegeben „Statistik der Rechtspflege“.

Als gesetzliche Grundlage dient hierfür zurzeit nur der erwähnte § 153 NotO, nach dem dem Bundesministerium für Justiz die oberste Aufsicht über das Notariatswesen zusteht.

Um die Erstattung der für die Rechtspflege äußerst wertvollen statistischen Ausweise auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu stellen, sieht der Entwurf vor, daß die Österreichische Notariatskammer im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Richtlinien über die Erstattung dieser Ausweise zu erlassen (Z 8) und eine Gesamtübersicht an das Bundesministerium für Justiz zu übermitteln hat (Z 9). Die Richtlinien sind gemäß § 142 NotO dem Bundesminister für Justiz mitzuteilen, der sie aufzuheben hat, wenn sie Gesetzen oder Verordnungen widersprechen.

Zu den Z 18 und 19:

Der Ständige Ausschuss ist dasjenige Organ der Österreichischen Notariatskammer, das die laufenden Geschäfte zu besorgen hat, soweit sie nicht vom Präsidenten erledigt worden sind (§ 141 f). Darüber hinaus soll der Ständige Ausschuss nach dem neu konzipierten Disziplinarverfahren als Rechtsmittelinstanz gegen Beschlüsse der Notariatskammer fungieren (§ 141 f Abs. 1 und § 167 Abs. 1). Dem Ständigen Ausschuss kommt daher eine besondere Funktion im Rahmen der Österreichischen Notariatskammer zu. Dies erfordert eine möglichst repräsentative Vertretung jeder Notariatskammer im Ständigen Ausschuss. Es soll demnach jede Kammer im Ständigen Ausschuss jedenfalls durch ihren Präsidenten vertreten sein. Die Abs. 1 und 2 des § 141 b sind daher entsprechend zu ändern. Zu bemerken ist, daß eine Vertretung des Kammerpräsidenten im Ständigen Ausschuss etwa im Sinn des § 133 Abs. 1 nicht zulässig ist.

Da Kammerpräsidenten kraft ihres Amtes Mitglieder des Ständigen Ausschusses sein sollen, dies aber wieder die Funktion eines Delegierten voraussetzt, ist weiter gesetzlich vorzusehen, daß — was ohnedies ständiger Übung entspricht — Kammerpräsidenten jedenfalls Delegierte ihrer Kammer sind. Dies wird durch eine entsprechende Änderung der Abs. 1 und 3 des § 141 a klar zum Ausdruck gebracht. Im übrigen tritt keine Änderung dieser Bestimmung ein.

Zu Z 20:

Wie bereits erwähnt, soll der Ständige Ausschuss auch Rechtsmittelinstanz in Disziplinarsachen der Notariatskammern sein. Demgemäß ist der Abs. 1 des § 141 f zu ergänzen.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Ständigen Ausschusses (Abs. 2 zweiter Satz) war zunächst klarzustellen, daß es auf die Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder ankommt, also Notariatskandidaten bei Berufungen eines Notars nicht mitzuzählen sind (letzter Satz). Weiter war im Hinblick auf die Änderung des § 141 b Abs. 2, wonach dem Ständigen Ausschuss vier Notariatskandidaten angehören müssen, vorzusehen, daß sich unter den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern mindestens auch vier Notare befinden müssen.

Bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern (Abs. 2 dritter Satz) ist festzuhalten, daß unter Mitgliedern der Notariatskammer auch deren Präsidenten zu verstehen sind.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die Disziplinarsachen zukommt, soll in diesen Angelegenheiten die Herbeiführung eines Beschlusses durch schriftliche Abstimmung nicht möglich sein. Der Abs. 3 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 21:

Der besseren Übersichtlichkeit halber wird dieses Hauptstück in Abschnitte gegliedert.

Zu Z 22:

In Angleichung an die neuen disziplinarrechtlichen Bestimmungen wird auch im § 154 Abs. 2 an Stelle der etwas unklaren Begriffe eines „geringeren“ und eines „erheblicheren“ Mangels nunmehr nur noch zwischen Mängel, die keine Standespflichtverletzungen sind, und solchen, die eine Standespflichtverletzung darstellen, unterschieden. Daß auch bei letzteren unter bestimmten Voraussetzungen mit einer angemessenen Erinnerung das Auslangen gefunden werden kann, ist im neuen § 155 Abs. 3 vorgesehen.

Zu Z 23:

Zu § 155

Unter Bedachtnahme auf die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes enthaltenen Überlegungen wird nunmehr von einem einheitlichen Tatbestand der Standespflichtverletzung ausgegangen, der sowohl Verletzungen jener Pflichten umfaßt, die dem Notar für die Ausübung seines Berufes auferlegt sind (Berufspflichtverletzungen, Abs. 1 Z 1), als auch Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Ehre oder Würde des Standes zu beeinträchtigen (Standespflichtverletzungen im engeren Sinn, Abs. 1 Z 2).

Voraussetzung für jede Standespflichtverletzung ist ein schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges) Verhalten. Ohne Verschulden des Notars oder Notariatskandidaten kann weder die Verletzung von Berufspflichten noch ein die Ehre oder Würde des Standes beeinträchtigendes Verhalten als Standespflichtverletzung verfolgt werden.

Berufspflichtverletzung ist jede Außerachtlassung einer Pflicht, die einem Notar oder Notariatskandidaten nach der Notariatsordnung oder nach einer anderen Rechtsvorschrift (zB nach dem Gerichtskommissärsgesetz oder nach Standesrichtlinien, die von der Österreichischen Notariatskammer auf Grund des § 140 a Abs. 2 Z 8 erlassen werden) für die Ausübung seines Berufes auferlegt ist. Auch bei Notariatskandidaten stellt nur die Verletzung solcher Pflichten eine Standespflichtverletzung dar, die sich unmittelbar aus Rechtsvorschrift

ten ergeben, nicht aber ein Verstoß gegen Pflichten, die dem Kandidaten bloß auf Grund seines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zum Notar obliegen. Außerberufliche Verhaltensweisen, aber auch Berufshandlungen, die Ehre oder Würde des Standes beeinträchtigen, ohne einen Verstoß gegen eine rechtlich konkretisierte Pflicht darzustellen, können als Standespflichtverletzungen im Sinn des Abs. 1 Z 2 geahndet werden.

Die Begriffe „Ehre oder Würde des Standes“ sind im Sinn der Lehre und Rechtsprechung zum bisherigen § 157 (vergleiche etwa Kostner, Handkommentar zur Notariatsordnung, 414, und das Erkenntnis des Disziplinarsenats des OGH vom 8. Mai 1972, Ds 6/71, zitiert bei Wagner, Notariatsordnung § 157 unter Nr. 40) auszulegen. Beeinträchtigungen der Ehre oder Würde des Standes sind daher insbesondere dann anzunehmen, wenn aus dem Verhalten des einzelnen Notars Rückschlüsse auf das Verhalten der Gesamtheit der Standesangehörigen zu befürchten sind. Daß hiefür — wie auch der Verfassungsgerichtshof ausführt — die abstrakte Eignung genügt, wird durch eine entsprechende Wendung („dessen Verhalten geeignet ist“) deutlich zum Ausdruck gebracht.

Berufspflichtverletzungen (§ 155 Abs. 1 Z 1) und Beeinträchtigungen der Ehre oder Würde des Standes (§ 155 Abs. 1 Z 2), bei denen eine der im § 156 angeführten Qualifikationen erfüllt ist, sind Disziplinarvergehen, die im Sinn der bisher geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen vom Oberlandesgericht als Disziplinargericht zu ahnden sind. Andere Standespflichtverletzungen sollen als Ordnungswidrigkeiten der Ahndung durch die Notariatskammer unterliegen, deren Disziplinarbefugnisse gegenüber dem früheren § 155 erweitert werden.

Der § 155 Abs. 3 sieht nach dem Vorbild anderer straf- und disziplinarrechtlicher Vorschriften (§ 42 StGB, § 21 VStG 1950, § 118 Abs. 1 Z 4 BDG 1979) vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich wenn das Verschulden (zu dem sowohl der objektive Unrechtsgehalt einer Standespflichtverletzung als auch das Maß der subjektiven Vorwerfbarkeit gehören) geringfügig ist und entweder keine Folgen eingetreten oder allfällige Folgen einer Standespflichtverletzung unbedeutend sind, von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens und vom Ausspruch einer Strafe abzusehen ist. Dies gilt sowohl für Disziplinarvergehen als auch für Ordnungswidrigkeiten.

Liegen bei einem Verhalten, daß bei abstrakter Betrachtung als in die Gerichtszuständigkeit fallendes Disziplinarvergehen anzusehen wäre, die hier angeführten Geringfügigkeitsvoraussetzungen offenbar vor, so erscheint angesichts des Bagatellcharakters schon eine Befassung des Disziplinargerichtes durch die Notariatskammer entbehrlich. Diese soll jedoch in jedem derartigen Fall — unab-

hängig von der abstrakten Zuordnung der Standespflichtverletzung als Disziplinarvergehen oder Ordnungswidrigkeit — eine angemessene Erinnerung erteilen, und zwar auch dann, wenn dem Verstoß kein förmlicher „Mangel“ im Sinn des § 154 Abs. 2 zugrunde liegt.

Das Absehen von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit erfolgt — wie sich auch aus § 165 Abs. 4 ergibt — in Beschußform.

Zu § 156

Auf der Grundlage der im § 155 Abs. 1 enthaltenen Tatbestandsumschreibungen für eine Standespflichtverletzung zieht § 156 nunmehr eine klare Trennungslinie zwischen Disziplinarvergehen (Zuständigkeit des Disziplinargerichtes) und Ordnungswidrigkeiten (Zuständigkeit der Notariatskammer). Im Sinn der vom Verfassungsgerichtshof geforderten zweifelsfreien Zuständigkeitsabgrenzung werden hiebei bestimmte Kriterien und Begriffe verwendet, die im Einzelfall bei der Feststellung der zuständigen Behörde kein Ermessen zulassen.

Nach der vorgeschlagenen Zuständigkeitsabgrenzung werden im allgemeinen die schwererwiegenden Standespflichtverletzungen vom Disziplinargericht und die leichteren von der Notariatskammer zu beurteilen sein. Die Wendung „in sich schließt“ im Abs. 1 Z 1 nimmt auf die Möglichkeit eines sogenannten „disziplinären Überhangs“ bei einem insgesamt als Standespflichtverletzung zu beurteilenden und (in einem engeren Umfang) zugleich gerichtlich strafbaren Verhalten bedacht. Im Abs. 1 Z 2 und 3 wird neben der (vorsätzlichen bzw. fahrlässigen) Verletzung einer oder mehrerer Berufspflichten die Eignung der Handlung, einen bestimmten Schaden herbeizuführen, als Abgrenzungskriterium verwendet. Hiebei kommt es nicht auf den tatsächlich eingetretenen, sondern auf den Schaden an, mit dem nach der Art der Berufspflichtverletzung sowie nach den konkreten Tatumständen des Einzelfalles objektiv-abstrakt gerechnet werden muß („geeignet“). Die Verwendung des an sich unbestimmten Gesetzesbegriffes „unbedeutend“ in der Z 2 ist dabei deswegen verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es sich um einen in der Rechtsordnung (§ 42 StGB, § 21 VStG 1950, § 118 Abs. 1 Z 4 BDG 1979) mehrfach verwendeten Begriff handelt, der, soweit Anlaß zu Zweifeln bestehen sollte, durch Heranziehung insbesondere der strafrechtlichen Judikatur hinreichend bestimmbar ist. Gegenüber dem in den erwähnten Bestimmungen herangezogenen Begriff der „Folgen“, der auch immaterielle Tatfolgen einschließt, ist der hier verwendete Begriff „Schaden“ enger und eindeutiger. Im übrigen gilt für die Schadenshöhe in den Fällen der Z 2 und 3 das „Zusammenrechnungsprinzip“ (vergleiche § 29 StGB).

Abs. 1 Z 4 nimmt bei der Zuständigkeitsabgrenzung auf bestimmte vorangegangene Disziplinar-

bzw. Ordnungsstrafen, die über den Disziplinarbeschuldigten rechtskräftig verhängt worden sind, in der Weise Bedacht, daß solche Bestrafungen eine Standespflichtverletzung, die sonst nur eine Ordnungswidrigkeit wäre, zu einem Disziplinarvergehen qualifizieren können.

Zu § 157

Die Standespflichtverletzung eines Notars oder Notariatskandidaten kann im Einzelfall sowohl eine Berufspflicht verletzen als auch die Ehre oder Würde des Standes zu beeinträchtigen geeignet sein. Liegt eine solche „Doppelqualifikation“ vor, so ist die Zuständigkeitsfrage nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 zu lösen.

Werden dem Beschuldigten nicht bloß eine, sondern mehrere Standespflichtverletzungen zur Last gelegt, die teils Disziplinarvergehen, teils Ordnungswidrigkeiten bilden, so werden grundsätzlich sowohl das Disziplinargericht als auch die Notariatskammer tätig zu werden und die in ihre jeweilige Zuständigkeit fallende Standespflichtverletzung gesondert zu ahnden haben. Stehen jedoch die verschiedenartigen Standespflichtverletzungen untereinander in einem Sachzusammenhang (zB weil sie von einem „einheitlichen Vorsatz“ des Beschuldigten getragen werden), dann wäre eine getrennte Untersuchung und Beurteilung dieser Sachverhaltsgesamtheit sachfremd. Das Disziplinargericht soll daher nach Abs. 1 für alle zusammenhängenden Standespflichtverletzungen zuständig sein und für sie, soweit nicht § 158 Abs. 4 ausdrücklich eine Strafenkumulation zuläßt, nur eine Disziplinarstrafe auszusprechen haben (vergleiche §§ 28, 31, 40 StGB).

Kann jedoch in dem zuletzt angeführten Fall im Verlauf des Disziplinarverfahrens der Verdacht der Begehung eines Disziplinarvergehens nicht aufrecht erhalten werden, so hat das Disziplinargericht die Sache auf Grund des § 176 neu (= § 161 f alt) in jeder Lage des Verfahrens an die Notariatskammer abzutreten. Eine perpetuatio fori im Sinn der Aburteilung allein solcher Standespflichtverletzungen, die sich als Ordnungswidrigkeit darstellen, durch das Disziplinargericht, kommt aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht in Betracht. Ebenso wird in allen Fällen, in denen sich eine zu Verfahrensbeginn getroffene Zuständigkeitsannahme im weiteren Verfahrensverlauf nicht bestätigt (etwa wegen der Untersuchungsergebnisse in bezug auf die Schuldform oder auf die Schadenshöhe), vom Disziplinargericht nach § 176 neu oder umgekehrt von der Notariatskammer nach § 169 Abs. 1 neu vorzugehen sein.

Der Abs. 2 regelt — im Sinn des bisherigen § 160 — die örtliche Zuständigkeit, wobei er auf den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens abstellt. Während des Disziplinarverfahrens eintretende Änderungen des Amtssitzes des Notars oder des

Dienstortes des Notariatskandidaten bleiben auf die örtliche Zuständigkeit ohne Einfluß.

Zu § 158

Abgesehen von sprachlichen Anpassungen sollen an Stelle des bisherigen Abs. 5, der von der Vereinnahmung der Geldbußen handelt und daher — in etwas geänderter Form — systematisch besser dem § 159 zugeordnet wird, nunmehr die Ordnungsstrafen in unmittelbarem Anschluß an die Disziplinarstrafen geregelt werden. Zusätzlich zu den bisher schon möglichen Ordnungsstrafen der Mahnung an die Pflichten des Standes und der schriftlichen Rüge (§ 155 Abs. 2 alt) soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, mit einer schriftlichen Rüge die Verhängung einer Geldbuße bis zu 100 000 S zu verbinden, zumal dem erweiterten Zuständigkeitsbereich der Notariatskammer auch eine erweiterte Strafbefugnis entsprechen muß.

Zur Wahrung einer entsprechenden Relation zwischen Ordnungs- und Disziplinarstrafen sowie im Hinblick auf das Verhältnis der Geldstrafe zu schwererwiegenden Disziplinarsanktionen erscheint es angebracht, zugleich die Obergrenze der Geldbuße, die vom Gericht verhängt werden kann, auf 500 000 S anzuheben.

Zu Z 24:

Die im § 159 festgelegten Kriterien für die Strafzumessung sollen nicht bloß für das Disziplinargericht, sondern auch für die Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Notariatskammer gelten. Dem kommt insbesondere auch durch die Einführung der Geldbuße als Ordnungsstrafe Bedeutung zu (Abs. 1).

Wie schon in den Erläuterungen zu § 158 (Z 23) erwähnt, wird die Bestimmung des bisherigen § 158 Abs. 5 über die Vereinnahmung der Geldbußen hierher übernommen, wobei auf die bisher vorgenommene Zweckbestimmung besonders im Hinblick auf § 125 Abs. 4 verzichtet werden kann.

Zu Z 25:

Durch die Neufassung der bisherigen §§ 155 und 157 ist auch eine entsprechende Anpassung der Verjährungsbestimmung des § 159 a erforderlich geworden. Aus diesem Anlaß ist die geltende Verjährungsregelung überdacht worden, wobei man zu dem Schluß gekommen ist, daß im Sinn einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung des Rechtsinstituts der Verjährung in den verschiedenen Disziplinarrechten eine gewisse Anpassung der Notariatsordnung an jüngere Verjährungsregelungen, insbesondere die nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, und dem Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 140/1980, herbeigeführt werden sollte.

In diesem Sinn ist daher § 159 a, der nunmehr die Bezeichnung § 160 erhält, worauf noch eingegangen werden wird, in Anlehnung an den § 94 BDG 1979 und den § 2 a DSt neu konzipiert und eine relative Verjährungsfrist von sechs Monaten (Abs. 1 Z 1) sowie eine objektive Verjährungsfrist von fünf Jahren (Abs. 1 Z 2) vorgesehen worden.

Durch die verhältnismäßig kurze, jedoch ausreichende relative Verjährungsfrist, die ab Kenntnis des Sachverhalts zu laufen beginnt, soll die Notariatskammer veranlaßt werden, bei einer in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Standespflichtverletzung möglichst rasch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht. Diese Entscheidung muß nur dann nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist getroffen werden, wenn zunächst das Disziplinargericht — sei es von der Notariatskammer, sei es von anderer Seite — mit der Angelegenheit befaßt worden ist.

Unabhängig von der Kenntnis eines pflichtwidrigen Verhaltens soll dessen Verfolgung nicht mehr möglich sein, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach dessen Beendigung von der Notariatskammer oder dem Disziplinargericht ein Verfahren eingeleitet oder ein rechtskräftig beendetes Verfahren zum Nachteil des Notars oder Notariatskandidaten wieder aufgenommen worden ist. Die Fünfjahresfrist entspricht jener des § 2 a DSt und ist besonders in der doch etwas anderen Organisation der Kammern im Vergleich zu den Dienststellen der Beamten, für die eine bloß dreijährige objektive Verjährungsfrist gilt, begründet.

Der Abs. 2 entspricht — mit der notwendigen sprachlichen Anpassung — dem bisherigen Abs. 2 des § 159 a. Es kann daher — was einem ausdrücklichen Wunsch der Österreichischen Notariatskammer Rechnung trägt — eine derartige Standespflichtverletzung auch dann noch verfolgt werden, wenn die Tat nach dem Strafgesetzbuch bereits verjährt ist. Zweifellos wird jedoch in einem solchen Fall das zwischenzeitige Wohlverhalten des Beschuldigten im Disziplinarverfahren entsprechend zu berücksichtigen sein.

Der Abs. 3 sieht — ähnlich wie der bisherige Abs. 5 des § 159 a — bei einem erneuten Fehlverhalten eine entsprechende Verlängerung der Verjährungsfrist vor.

Der Abs. 4 soll es — gleichfalls in Anlehnung an die bisherige Regelung (Abs. 6) — den zur Ahndung einer Standespflichtverletzung berufenen Stellen ermöglichen, den Ausgang eines bezüglich desselben Gegenstandes anhängigen Verfahrens abzuwarten, ohne die Gefahr einer Verjährung in Kauf nehmen zu müssen.

Zu den Z 26 und 27:

Vorweg ist zu erwähnen, daß mit Rücksicht auf die folgenden neuen Bestimmungen und den

Umstand, daß einerseits nach dem § 161 schon die §§ 161 a bis 161 f eingefügt worden sind und andererseits die Notariatsordnung mit dem § 170 a endet, eine Neunumerierung dieser Paragraphen angebracht erscheint. In diesem Sinn wurde bereits — wie oben erwähnt — der bisherige § 159 a zum § 160 und der Inhalt des bisherigen § 160 in die neuen §§ 155 Abs. 2 und 157 Abs. 2 aufgenommen, sodaß die nunmehr folgenden neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen die Paragraphenbezeichnungen 161 bis 169 erhalten können. Demgemäß erhalten die bisherigen §§ 161 bis 167 die Bezeichnung „§§ 170 bis 182“.

Im Sinn der schon oben (Z 21) erwähnten Gliederung dieses Hauptstückes in Abschnitte, sollen die Bestimmungen über das Verfahren vor der Notariatskammer und dem Ständigen Ausschuß einen eigenen, den II. Abschnitt bilden.

Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen erscheinen besonders mit Rücksicht darauf erforderlich, daß in Hinkunft eine größere Anzahl von Standespflichtverletzungen, auch erheblicheren Grades, in die Zuständigkeit der Notariatskammer fallen soll. Es ist daher aus rechtsstaatlichen Grundsätzen geboten, für dieses Verfahren vor der Notariatskammer Grundregeln aufzustellen. Hiezu gehören vor allem die Sicherstellung des rechtlichen Gehörs, einer Befangenheitsbesorgnisse ausschließenden Zusammensetzung der Notariatskammer bei Entscheidungen über Ordnungsstrafen sowie der Befugnis, den Ausspruch einer Ordnungsstrafe durch ein Rechtsmittel beim Ständigen Ausschuß der Österreichischen Notariatskammer anzufechten.

Im einzelnen ist zu diesen verfahrensrechtlichen Bestimmungen folgendes auszuführen:

Zu § 161

Der Abs. 1 verpflichtet die Notariatskammer, den beschuldigten Notar oder Notariatskandidaten unverzüglich von einer gegen ihn erhobenen Beschuldigung oder von einem sich ergebenden hinreichenden Verdacht in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung ergeht durch einen Referenten der Notariatskammer und nicht schon durch einen bestellten Untersuchungskommissär.

Sodann hat die Notariatskammer einen Beschluß zu fassen, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht (Abs. 2).

Für den Fall eines Einleitungsbeschlusses schreibt der Abs. 3 die Bestellung eines Untersuchungskommissärs vor; für die Bestellung des Untersuchungskommissärs sind die Ausschließungsgründe des § 164 Z 1 und 2, auf die dort noch eingegangen werden wird, anzuwenden. Der Untersuchungskommissär muß nicht notwendigerweise der Notariatskammer angehören.

Zur Verfahrensvereinfachung sieht der Abs. 4 vor, daß in einfachen Fällen, in denen der Sachverhalt bereits klargestellt ist oder dessen vollständige Klärung während einer mündlichen Verhandlung zu erwarten ist, von der Bestellung eines Untersuchungskommissärs Abstand genommen und sogleich eine mündliche Verhandlung anberaumt werden kann (gem. § 163 Abs. 1 in Beschußform und unter bestimmter Bezeichnung der Beschuldigungspunkte). Außerdem gibt diese Bestimmung der Notariatskammer die Möglichkeit, auch ohne Bestellung eines Untersuchungskommissärs eine Strafverfügung im Sinn des § 166 zu erlassen. Erst dann, wenn gegen eine solche Strafverfügung Einspruch erhoben werden sollte, hätte die Notariatskammer einen Untersuchungskommissär zu bestellen oder eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Das erforderliche rechtliche Gehör des Beschuldigten erscheint auch im Fall eines nach Abs. 4 abgekürzten Verfahrens gesichert, weil der Beschuldigte auf Grund der im Abs. 1 vorgesehenen Verständigungspflicht die Möglichkeit hat, rechtzeitig vor einer Beschlußfassung der Notariatskammer zur Sache schriftlich Stellung zu nehmen, Beweisanträge zu stellen usw. Der Inhalt einer allfälligen schriftlichen Äußerung des Beschuldigten kann gegebenenfalls bewirken, daß die Sache nicht als „einfacher Fall“ anzusehen ist, sodaß die im Abs. 4 vorgesehenen verfahrensverkürzenden Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Zu § 162

Die Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung regeln das Verfahren vor dem Untersuchungskommissär und bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Der Abs. 4 räumt dem Beschuldigten das Recht ein, dem Verfahren einen Verteidiger beizuziehen; dieser kann nur ein Notar, ein Notariatskandidat oder ein Rechtsanwalt sein.

Zu § 163

Nach Abs. 1 hat der Untersuchungskommissär über das Ergebnis seiner Erhebungen einen schriftlichen Bericht abzufassen, auf dessen Grundlage die Notariatskammer mit Beschluß eine mündliche Verhandlung anberaumen kann, wobei die dem Beschuldigten nach dem Ergebnis des Vorverfahrens zur Last liegenden Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen sind. Liegen die Voraussetzungen des § 166 Abs. 1 vor, so kann die Notariatskammer eine Strafverfügung erlassen. Hält die Notariatskammer aber die Verdachtsgründe nicht für ausreichend oder erscheinen sie widerlegt, so ist das Verfahren mit Beschluß einzustellen. Es steht der Notariatskammer auch frei, dem Untersuchungskommissär noch ergänzende Erhebungen aufzutragen.

Dem Beschuldigten und, wenn er dem Verfahren einen Verteidiger beigezogen hat, auch diesem soll grundsätzlich schon während des Vorverfahrens Akteneinsicht zustehen. Solange der Untersuchungskommissär aber den im Abs. 1 vorgesehenen Bericht noch nicht abgefaßt hat, kann er die Einsicht in bestimmte Aktenstücke in Fällen, in denen durch deren Kenntnisnahme der Untersuchungszweck in unangemessener Weise gefährdet würde (vergleiche § 45 Abs. 2 StPO), verweigern bzw. aufschieben. Nach Abfassung des Berichtes des Untersuchungskommissärs — im Fall des § 161 Abs. 4 nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung oder Erlassung einer Strafverfügung — soll dem Beschuldigten und seinem Verteidiger in jedem Fall uneingeschränkte Akteneinsicht zustehen.

Zu § 164

In Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 67 und 68 Abs. 1 (insbesondere Z 1) und 2 StPO soll von der Mitwirkung an Disziplinarverhandlungen und Beschlußfassungen der Notariatskammer und des Ständigen Ausschusses ausgeschlossen sein, wer von der in Rede stehenden Standespflichtverletzung in irgendeiner Weise selbst betroffen oder mit dem Betroffenen verwandt ist, wer (außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied der Notariatskammer oder des Ständigen Ausschusses) als Zeuge in Betracht kommt und wer in derselben Sache Untersuchungskommissär war. Ausgeschlossen ist nur der Notar, der als Untersuchungskommissär tatsächlich tätig geworden ist (auf den bloßen Bestellungsakt kommt es dabei nicht an).

Liegen Gründe vor, die geeignet erscheinen, die Unbefangenheit eines im Disziplinarverfahren einschreitenden Organs in Zweifel zu ziehen, so soll dem Beschuldigten ein Ablehnungsrecht zustehen, über dessen Zutreffen die Notariatskammer bzw. der Ständige Ausschuß zu entscheiden haben (Abs. 2 und 3). Darüber hinaus soll dem Beschuldigten ähnlich wie in vergleichbaren disziplinarrechtlichen Regelungen das Recht eingeräumt werden, ein Mitglied der Notariatskammer auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

In Fällen, in denen ein vom Beschuldigten gegen die Notariatskammer erhobener Vorwurf (zB beleidigenden Inhalts) Gegenstand einer zur Last gelegten Standespflichtverletzung ist, weshalb die Notariatskammer insgesamt als von der Sache betroffen angesehen werden kann, soll der Ständige Ausschuß auf Antrag des Beschuldigten oder der Notariatskammer die Sache einer anderen Notariatskammer übertragen, um Entscheidungen „in eigener Sache“ zu vermeiden. Das gleiche gilt, wenn eine Notariatskammer infolge Ausschließung oder Befangenheit einzelner Mitglieder beschlußunfähig ist (Abs. 4).

Zu § 165

Die Vorschriften für die mündliche Verhandlung folgen weitgehend den entsprechenden Bestimmungen des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961. Aus ihnen ergeben sich insbesondere auch die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung (§ 136 RDG). Ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ausgeblieben, so soll die Notariatskammer die Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchführen können, es sei denn, daß die Vernehmung des Beschuldigten zu einer vollständigen Aufklärung der Sache notwendig erscheint.

Die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses ist dem Beschuldigten bzw. dessen Verteidiger sodann innerhalb eines Monats zuzustellen.

Zu § 166

Handelt es sich um einen einfachen Fall oder erklärt sich der Beschuldigte — auch in anderen Fällen — der ihm zur Last gelegten Standespflichtverletzung für schuldig, so soll die Notariatskammer die Möglichkeit haben, anstelle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung eine (Disziplinar-)Strafverfügung (nach dem Vorbild des § 131 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) zu erlassen und darin eine Ordnungsstrafe festzusetzen.

Der Beschuldigte kann die Strafverfügung durch Einspruch außer Kraft setzen, in welchem Fall die Notariatskammer mit Beschluß eine mündliche Verhandlung anzuberaumen oder einen Untersuchungskommissär einzusetzen hat.

Zu § 167

Einem von der Notariatskammer Schuldgesprochenen steht das Rechtsmittel der Berufung (§ 138 Abs. 2) zu, das in allen Fällen aufschiebende Wirkung haben soll. Andere Beschlüsse, die von der Notariatskammer im Zuge eines Disziplinarverfahrens gefaßt werden (einschließlich eines Beschlusses, gemäß § 155 Abs. 3 von Strafen abzusehen bzw. das Verfahren einzustellen) sollen grundsätzlich nicht anfechtbar sein. Wohl aber soll dem Beschuldigten gegen die Zurückweisung seiner Berufung durch die Notariatskammer aus formellen Gründen (Unzulässigkeit, Verspätung) ein Beschwerderecht an den Ständigen Ausschuß zustehen.

Zu § 168

Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses der Österreichischen Notariatskammer mit Ausnahme des Präsidenten sollen im Berufungsverfahren wegen Standespflichtverletzungen nach Maßgabe einer jährlich im vorhinein festzulegenden Reihenfolge („Geschäftseinteilung“) als Berichterstatter tätig werden.

Die Berufungsentscheidung des Ständigen Ausschusses ist im Regelfall auf der Grundlage derjenigen Tatsachenfeststellungen zu fällen, die die Notariatskammer ihrem schuldig sprechenden Beschluß zugrundegelegt hat. Liegt jedoch einer der im ersten Satz des Abs. 3 erwähnten Fälle einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor der Notariatskammer (insbesondere wegen nicht ordnungsgemäßer Besetzung der Notariatskammer, nicht erschöpfender Aufklärung des Sachverhaltes, mangelhaften rechtlichen Gehörs, unzureichender Begründung des Beschlusses der Notariatskammer oder wegen Bedenken gegen die Richtigkeit der darin enthaltenen Tatsachenfeststellungen) vor, so ist der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache an die Notariatskammer zurückzuverweisen. Zur Verfahrensbeschleunigung oder Kostenersparnis soll der Ständige Ausschuss in diesen Fällen aber auch in der Sache selbst entscheiden können, wenn der Mangel vom Ständigen Ausschuss selbst behoben werden kann. Ist hierzu insbesondere wegen einer erforderlichen Ergänzung oder Abänderung der von der Notariatskammer getroffenen Tatsachenfeststellungen eine Verfahrensergänzung notwendig, so kann der Ständige Ausschuss diese (etwa in einfachen Fällen, die nicht Kernfragen der Beweisaufnahme betreffen) selbst vornehmen oder von der Notariatskammer durchführen lassen.

Eine Änderung des vom Beschuldigten angefochtenen Beschlusses zu dessen Nachteil soll in allen Fällen unzulässig sein.

Die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses im Disziplinarverfahren unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Ihre Anfechtbarkeit vor dem Verwaltungsgerichtshof wird dadurch nicht berührt.

Zu § 169

Da sich die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Notariatskammer oder des Disziplinargerichtes im Laufe des Verfahrens ändern können (siehe die Erläuterungen zum § 157), wird im Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung und im § 176 neu (§ 161 f alt) dafür Vorsorge getroffen.

Hinsichtlich der im Abs. 2 erwähnten verfahrensrechtlichen Regelungen sollen die Bestimmungen des Richterdienstgesetzes sinngemäß anzuwenden sein.

Zu Z 28:

Im Sinn der Gliederung dieses Hauptstückes in Abschnitte erhalten die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Disziplinargericht eine eigene Überschrift und Abschnittsbezeichnung.

Zu den Z 29, 30, 32, 34 und 36:

Diese Änderungen sind eine Folge der neuen Bezeichnungen bzw. Untergliederungen der Paragraphen.

Zu Z 31:

Diese Bestimmung war hinsichtlich der nach § 155 Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeiten, von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens und vom Ausspruch einer Strafe abzusehen sowie eine angemessene Erinnerung zu erteilen, zu ergänzen.

Zu Z 33:

Die Bestimmung des bisherigen § 168 wird als nicht mehr zeitgemäß und im übrigen als überflüssig gestrichen.

Zu Z 35:

Es handelt sich um eine aus der Einteilung des X. Hauptstückes in Abschnitte und aus deren Bezeichnung folgende Zusammenfassung des letzten Teiles dieses Hauptstückes.

Zu Z 37:

Die Bestimmungen über die Verfahrenskosten sollen durch einen Satz ergänzt werden, der klarstellt, daß der Ersatz der Kosten nach Art. II unter sinngemäßer Heranziehung der Vorschriften der Strafprozeßordnung festzusetzen ist.

Zu Z 38:

Der bisherige § 170 a, der entsprechend der vorgeschlagenen neuen Paragraphenbezeichnung zum § 185 wird, ist zur Vermeidung von Unklarheiten auf das gesamte X. Hauptstück ausgedehnt worden.

Zu Artikel II

Dieser Artikel enthält die Vorschriften über das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sowie Übergangsbestimmungen.

Wie im Falle anderer strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Rechtsänderungen sollen die neuen Bestimmungen materiellrechtlichen Inhalts auf vorher begangene Standespflichtverletzungen nur dann Anwendung finden, wenn der Beschuldigte dadurch nicht nachteiliger behandelt wird als durch die Anwendung des früheren Rechts (Abs. 2).

Die Verfolgung einer vor dem Inkrafttreten begangenen Standespflichtverletzung ist daher auch weiterhin nur dann möglich, wenn sie nach dem bisherigen Recht als Disziplinarvergehen (§ 157 alt) zu qualifizieren ist. Im übrigen sollen jedoch insbesondere die neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen für das Disziplinarverfahren vor der Notariatskammer sofort in Kraft treten. Die Notariatskammer soll grundsätzlich auch zur Ahndung von Standespflichtverletzungen zuständig sein, die zwar vor Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes begangen worden sind und bisher nach § 157 alt zu qualifizieren sind, nunmehr

aber Ordnungswidrigkeiten darstellen (Abs. 4 zweiter Satz). Ist jedoch bereits ein Disziplinarverfahren beim Disziplinargericht dadurch anhängig, daß dieses einen Einleitungsbeschluß gefaßt hat, so soll die weitere Verfahrensdurchführung ohne Rücksicht auf die vorgeschlagene neue Zuständigkeitsverteilung zwischen Disziplinargericht und Notariatskammer dem Disziplinargericht zukommen. Die neue Zuständigkeitsverteilung soll damit keinen Anlaß zur Abtretung der Sache an die Notariatskammer gemäß § 176 (§ 161 f alt) bieten (Abs. 4 erster Satz). Fiele die Standespflichtverletzung nach den neuen Bestimmungen aber sonst in die Zuständigkeit der Notariatskammer, so darf das Disziplinargericht in einem solchen Fall nur eine der im neuen § 158 Abs. 5 vorgesehenen Ordnungsstrafen verhängen. Dies ist eine Folge der im Abs. 2 vorgesehenen rückwirkenden Anwendung von Bestim-

mungen, die in ihrer Gesamtauswirkung für den Beschuldigten günstiger sind.

Die im § 160 Abs. 1 Z 1 neu vorgesehene subjektive Verjährungsfrist, die mit Kenntnis der Notariatskammer von dem einer in ihre Zuständigkeit fallenden Standespflichtverletzung zugrundeliegenden Sachverhalt zu laufen beginnt, soll bei vor Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes begangenen Standespflichtverletzungen erst ab dem Inkrafttreten zu laufen beginnen, sofern die Notariatskammer zu diesem Zeitpunkt bereits vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat (Abs. 3).

Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel; sie gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Gegenüberstellung

18

Geltende Fassung

Entwurf

§ 19. (1) Das Amt eines Notars erlischt:

- a) infolge der dem Bundesministerium für Justiz schriftlich anzuzeigenden unbedingten Zurücklegung;
- b) durch den Übertritt zur Rechtsanwaltschaft oder zu einem nach § 7 Abs. 1 mit dem Notariat nicht vereinbaren Amt;
- c) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- d) durch den Verlust der freien Vermögensverwaltung;
- e) mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Notar das 70. Lebensjahr vollendet hat;
- f) durch eine von einem inländischen Gericht ausgesprochene Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe;
- g) infolge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariats wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§ 169);
- h) infolge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disziplinerkenntnisses.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat in den im Abs. 1 lit. a bis f genannten Fällen nach Anhörung der Notariatskammer die Enthebung des Notars vom Amt auszusprechen; die Notariatskammer hat die unter lit. b bis f genannten Fälle dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Bundesministerium für Justiz hat die Enthebung der Notariatskammer dem Oberlandesgerichtspräsidenten und den diesem unterstellten Gerichtshöfen erster Instanz mitzuteilen.

(4) Das Verfahren wegen Unfähigkeit (Abs. 1 lit. g) und bei der Entsetzung eines Notars im Disziplinarwege (Abs. 1 lit. h) ist im X. Hauptstück geregelt.

§ 32. (1) Ein neu ernannter Notar darf sein Amt nicht vor Ablegung des vorgeschriebenen Eides ausüben, ein Notar, welcher an eine andere Stelle übersetzt worden ist, nicht früher, als er zur Übernahme seiner neuen Stelle für berechtigt erklärt ist (§§ 16, 17).

(2) Der Notar kann sein Amt mit Wirksamkeit nicht fortsetzen:

- a) in den Fällen des § 19 Abs. 1 lit. b, c, d und f, sobald ihm der Enthebungsbescheid des Bundesministeriums für Justiz zugestellt worden ist,
- b) im Falle des § 19 Abs. 1 lit. e, sobald sein Amt erloschen ist

Unverändert.

e) mit Ablauf des 31. Jänners nach dem Kalenderjahr, in dem der Notar das 70. Lebensjahr vollendet hat;

Unverändert.

g) ...
... (§ 183);

Unverändert.

Unverändert.

1235 der Beilagen

Geltende Fassung

c) in den Fällen des § 19 Abs. 1 lit. g sowie im Falle der Suspension oder der Entsetzung vom Amte (§§ 158, 165), sobald die gerichtliche Entscheidung darüber rechtskräftig wird.

(3) Eine diesen Vorschriften zuwider aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§ 55. (1) Sofern der Notar die Partei nicht persönlich und dem Namen nach selbst kennt, ist ihm ihre Identität zu bestätigen:

1. durch einen amtlichen, mit eigenhändiger Unterschrift versehenen Lichtbildausweis,
2. durch zwei ihm persönlich und dem Namen nach bekannte oder durch amtliche, mit eigenhändigen Unterschriften versehene Lichtbildausweise ausgewiesene Zeugen,
3. durch einen solcherart bekannten oder ausgewiesenen Zeugen und eine von der Partei vorgewiesene andere Urkunde als einen amtlichen Lichtbildausweis, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden mit demjenigen, für den die Urkunde bestimmt ist, spricht, sofern sich gegen diese Annahme keine Bedenken ergeben, oder
4. durch einen zugezogenen zweiten Notar.

(2) Als Identitätszeugen sind Personen ausgeschlossen, die

1. noch nicht 18 Jahre alt,
2. am Akt beteiligt oder darin begünstigt oder
3. ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit nach unvermögend sind, ein Zeugnis abzulegen.

§ 68. (1) Jeder Notariatsakt muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

- a) den Ort, dann Jahr, Monat und Tag der stattgehabten Verhandlung;
- b) den Vor- und Zunamen, sowie den Amtssitz des Notars, und falls ein zweiter Notar zugegen war (§ 56, zweiter Absatz), auch den letzteren;
- c) den Vor- und Zunamen der Parteien und der etwa beigezogenen Akts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsche;
- d) (entfallen)

Entwurf

c) ...
... (§§ 158, 180), ...

Unverändert.

(3) Soll der Notar das Geburtsdatum beurkunden, so ist dieses, sofern es ihm nicht persönlich bekannt ist, auf eine der im Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 angeführten Arten oder durch Vorlage einer der in Z 3 genannten, das Geburtsdatum enthaltenden Urkunden zu bestätigen.

Unverändert.

Geltende Fassung

- e) den Inhalt des Geschäftes unter Hinweis auf die allfälligen Vollmachten oder andere Beilagen, sofern diese nicht angeheftet sind (§ 48 Abs. 2);
- f) am Schlusse die Anführung, daß der Akt den Parteien vorgelesen worden, oder die Bezeichnung derjenigen Förmlichkeiten, durch welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorlesung ersetzt wurde, und die Anführung der Genehmigung des Aktes durch die Parteien;
- g) die Unterschrift der Parteien, sowie, wenn die Zuziehung von Zeugen, Vertrauenspersonen oder Dolmetschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes notwendig ist, auch die Unterschrift dieser Personen.

Identitätszeugen können ihre Unterschriften entweder am Schlusse der Urkunde oder nach der Anführung über die Bestätigung der Identität beisetzen.

Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht schreiben, so müssen sie ihr Handzeichen beifügen, und es muß im ersten Falle der Notar der Partei von einem Zeugen oder dem zweiten Notare, im zweiten Falle der Name des schreibunkundigen Zeugen von dem zweiten Zeugen beigesetzt werden.

Kann eine Partei auch ein Handzeichen nicht beifügen, so muß das entgegenstehende Hindernis ausdrücklich angeführt und von den Aktszeugen besonders bestätigt werden.

- h) Die Unterschrift des Notars unter Beidrückung seines Amtssiegels, und im Falle des zweiten Absatzes des § 56 beider Notare.

(2) Der Notar hat außerdem im Akt Beruf und Anschrift der Parteien, Akts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetscher nach Angabe oder eigener Kenntnis anzuführen und ferner anzugeben, ob er diese Personen kennt oder auf welche Art ihm ihre Identität bestätigt worden ist. / Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen benimmt jedoch dem Akt nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

c) Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

§ 79. (1) Der Notar kann die Echtheit einer Unterschrift (Firmazeichnung) oder eines Handzeichens beurkunden, wenn die Partei in seiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben oder das Handzeichen gesetzt oder vor ihm eine Unterzeichnung als die ihre anerkannt hat.

(2) Die Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) von gesetzlichen Vertretern oder Prokuristen von Gebietskörperschaften, verstaatlichten Unternehmen

Entwurf

20

1235 der Beilagen

... / Wird im Notariatsakt auch das Geburtsdatum der Partei beurkundet, so hat der Notar anzugeben, ob ihm dieses bekannt oder auf welche Art es ihm bestätigt worden ist. ...

Unverändert.

Geltende Fassung

oder sonstigen unter öffentlicher Aufsicht stehenden juristischen Personen kann der Notar auch dann beurkunden, wenn die betreffende Person die Echtheit dem Notar gegenüber schriftlich anerkennt und von ihr bei dem Notar eine für künftige Beglaubigungen im selben oder im vorangegangenen Kalenderjahr abgegebene, von ihm beglaubigte und entgegengenommene Musterunterschrift aufliegt.

(3) Für die Feststellung der Identität der Partei gilt der § 55.

(4) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 benimmt der Beglaubigung nicht deren Kraft als öffentliche Urkunde, wenn die beglaubigte Unterschrift echt ist.

(5) Die Beurkundung geschieht durch einen Vermerk, der die Geschäftszahl des Beurkundungsregisters, Vor- und Familiennamen der Partei und die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) oder des Handzeichens zu enthalten hat. Beruf und Anschrift der Partei sind nach deren Angaben beizufügen.

(6) Der Notar hat von dem Inhalte der Urkunde nur soweit Kenntnis zu nehmen, als dies zur Eintragung in das Beurkundungsregister notwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde oder die Berechtigung der Partei ist der Notar nicht verantwortlich. Die Vorschrift des § 34 findet keine Anwendung.

(7) Ist der Beteiligte blind oder des Lesens unkundig, so soll ihm vor der Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens die Urkunde vorgelesen werden.

§ 106. (1) Bei der Hinausgabe der übernommenen Urkunden hat sich der Notar den Empfang auf dem Übernahmsprotokolle selbst oder in einem insbesondere hierüber aufgenommenen Protokolle von dem Empfänger bestätigen zu lassen (§ 82, Absatz 2).

(2) Wenn der Empfänger dem Notare nicht persönlich bekannt ist, so hat der Notar zwei Zeugen zur Bestätigung der Identität beizuziehen, welche das Protokoll mit zu unterzeichnen haben.

(3) Ist die Empfangsbestätigung in einem besonderen Protokolle erteilt worden, so ist die erfolgte Hinausgabe auf dem Übernahmsprotokolle unter Bezugnahme auf das besonders aufgenommene Protokoll anzumerken.

Entwurf

(3) Für die Feststellung der Identität der Partei, gegebenenfalls auch deren Geburtsdatums, gilt der § 55.

Unverändert.

(5) Die Beurkundung geschieht durch einen Vermerk, der die Geschäftszahl des Beurkundungsregisters, Vor- und Familiennamen der Partei, gegebenenfalls auch deren Geburtsdatum, und die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) oder des Handzeichens zu enthalten hat. Beruf und Anschrift der Partei sind nach deren Angaben beizufügen.

Unverändert.

Unverändert.

(2) Für die Feststellung der Identität des Empfängers gilt der § 55.

Unverändert.

Geltende Fassung

§ 118. (1) Der Notariatskandidat ist in allen Bereichen der notariellen Tätigkeit zu verwenden.

(2) Nach Ablegung einer der im § 6 Abs. 1 Buchstabe c genannten Prüfungen kann der Notariatskandidat im Auftrag und unter Verantwortung sowie im Rahmen des Wirkungsbereichs des Notars für diesen solche Geschäfte besorgen, die den im § 56 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes aufgezählten Amtshandlungen entsprechen; alle diesbezüglichen Urkunden bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterfertigung durch den Notar.

(3) Die Praxis bei dem Notare muß eine ausschließliche sein; es ist dem Kandidaten nicht gestattet, sich gleichzeitig in der Rechtsanwalts- oder Gerichtspraxis, oder in einem anderen die Ausschließlichkeit der Notariatspraxis beeinträchtigenden Staats- oder Privatdienste zu verwenden.

(4) Die Kammer und insbesondere der Präsident derselben haben darüber zu wachen, daß die Notariatskandidaten sich auch wirklich bei dem Notare der Praxis in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise widmen.

(5) Die Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis werden vom Notare ausgestellt und sind von der Notariatskammer allenfalls nach vorläufiger Erhebung der Umstände zu bestätigen.

§ 118 a. (1) Der Notariatskandidat ist von der Notariatskammer aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten zu streichen,

- a) wenn sein Austritt oder die Unterbrechung seiner praktischen Verwendung nach § 117 Abs. 4 angezeigt wird,
- b) wenn die Notariatskammer in Ausübung ihrer Überwachungspflicht nach § 118 Abs. 4 feststellt, daß der Notariatskandidat nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise verwendet wird,
- c) wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
- d) wenn er die freie Vermögensverwaltung verliert,
- e) wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- f) wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
- g) wenn er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Verwendung als Notariatskandidat dauernd unfähig ist (§§ 169, 170 a),

Entwurf

Unverändert.

(2) Nach Ablegung einer der in § 6 Abs. 1 Buchstabe c genannten Prüfungen kann der Notariatskandidat im Auftrag und unter Verantwortung sowie im Rahmen des Wirkungsbereichs des Notars

- a) diesen in Geschäften nach § 5 Abs. 1 und 2 vertreten und
- b) für ihn solche Geschäfte besorgen, die den im § 56 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes aufgezählten Amtshandlungen entsprechen; alle diesbezüglichen Urkunden bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterfertigung durch den Notar.

Unverändert.

Unverändert.

g) ... (§§ 183, 185),

Geltende Fassung

- h) wenn er zur Disziplinarstrafe der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten (§ 158 Abs. 3) verurteilt worden ist,
- i) wenn er eine zehnjährige praktische Verwendung als Notariatskandidat zurückgelegt hat, ohne bis dahin die Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung bestanden zu haben,
- j) im Fall des § 119 Abs. 4 mit dem Ende der Substitution,
- k) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 117 a Abs. 2 oder 3 nicht gegeben gewesen sind.

(2) Die Streichung ist mit dem Zeitpunkt zu verfügen, in dem der für die Streichung maßgebende Umstand eingetreten ist.

(3) Vor der Streichung ist der Notariatskandidat, in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und k auch der Notar, zu hören. Gegen die Streichung steht den Anhörungsberechtigten die Berufung (§ 138) zu.

§ 127. (1) Die Mitglieder des Notariatskollegiums sind zur Teilnahme an den Versammlungen ihrer Gruppe und an den gemeinsamen Versammlungen verpflichtet, jedoch während der Dauer einer Suspension oder Einstellung der Substitutionsberechtigung von der Teilnahme ausgeschlossen.

(2) Ein Mitglied, das ohne Entschuldigung ausbleibt, macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig und ist von der Notariatskammer mit einer der in § 155 vorgesehenen Ordnungsstrafen oder mit einer Geldstrafe bis 1000 S zu belegen.

(3) Ein Mitglied des Notariatskollegiums darf an einem Beschlusse nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand das Mitglied selbst oder eine Person betrifft, die zu ihm in einem der in § 33 bezeichneten Verhältnisse oder in Kanzleigemeinschaft steht. Ein der Kandidatengruppe angehöriges Mitglied darf auch an Beschlüssen nicht teilnehmen, die den Notar, bei dem es als Kandidat eingetragen ist oder der mit diesem Notar in Kanzleigemeinschaft steht, betreffen.

(4) Ein Mitglied, dem ein solches Hindernis entgegensteht, ist verpflichtet, das Hindernis rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 134. (1) Der Notariatskammer obliegt die Wahrung der Ehre und Würde des Standes und die Vertretung der Standesinteressen.

(2) Zu ihrem Wirkungskreis gehören:

1. die Aufsicht über das Benehmen und die Geschäftsführung der Notare und der Notariatskandidaten ihres Sprengels sowie die Führung der Verzeich-

Entwurf

Unverändert.

Unverändert.

(2) Ein Mitglied, das ohne Entschuldigung ausbleibt, macht sich einer Standespflichtverletzung schuldig und ist von der Notariatskammer mit einer der im § 158 Abs. 5 Z 1 und 2 vorgesehenen Ordnungsstrafen oder mit einer Geldbuße bis 1 000 S zu belegen.

Unverändert.

Unverändert.

Geltende Fassung

- nisse der Notare und Notariatskandidaten; die Einrichtung und Führung dieser Verzeichnisse wird durch Verordnung geregelt;
2. die Handhabung der Disziplin über Notare und Notariatskandidaten;
 3. die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Notaren oder zwischen Notariatskandidaten oder zwischen Notaren und Kandidaten ihres Sprengels in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes oder auf das Dienstverhältnis; die Notare (Notariatskandidaten) sind verpflichtet, die Vermittlung der Kammer anzurufen, bevor sie eine Disziplinaranzeige machen;
 4. das vermittelnde Einschreiten, wenn zwischen Notaren ihres Sprengels und Parteien Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten in Ansehung der Amtsführung oder der vom Notar angesprochenen Gebühren sich ergeben; von der Kammer beurkundete Vergleiche über Gebührenansprüche des Notars sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung;
 5. die Entscheidung über Beschwerden in den im Gesetze bezeichneten Fällen;
 6. die Bestätigung (Ausstellung) der Zeugnisse über die Praxis der Notariatskandidaten;
 7. die Erstattung von Anträgen und Gutachten in Gesetzgebungsfragen, über Änderungen in der Organisation des Notariates sowie über Verminderung oder Vermehrung von Notarstellen, über die Verlegung der Amtssitze der Notare, über Änderungen im Gebührentarif u. dgl.;
 8. die Mitwirkung bei der Besetzung von Notarstellen, die Abgabe von Gutachten über Fähigkeit und Verwendung von Notaren und Notariatskandidaten;
 9. die Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Einbringung der Jahresbeiträge und Kostenersätze (§ 170 Abs. 2 und 3), nötigenfalls durch Zwangsvollstreckung; Rückstandsausweise und rechtskräftige Beschlüsse der Kammer über die an die Kammer zu leistenden Beiträge und Ersätze sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung;
 10. die Einberufung des Notariatskollegiums und seiner Gruppen (§ 126, Absatz 1 und 2);
 11. die Wahl der Richter aus dem Notarenstande für die Disziplinargerichte und der Prüfungskommissäre;
 12. die Wahl der Vertreter zum Delegiertentag (§ 141 a);
 13. die Entscheidung über die Teilnahme der Kandidaten am Notariatskollegium (§ 124) und über ihre Wählbarkeit (§ 130, Absatz 1);

Entwurf

9. die Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Einbringung der Jahresbeiträge, Geldbußen und Kostenersätze (§ 184), nötigenfalls durch Zwangsvollstreckung; Rückstandsausweise und rechtskräftige Beschlüsse der Kammer über die an die Kammer zu leistenden Beiträge, Geldbußen und Ersätze sind Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung;
- Unverändert.

14. die Vorbereitung von Kollektivverträgen.

§ 136. Zur Beschlußfassung in Disziplinarsachen der Notare (§ 134 Abs. 2 Z. 2), über die Erstellung von Gutachten über Fähigkeit und Verwendung von Notaren und über die Erledigung der Berichte über die Amtsuntersuchungen der Notariatskanzleien (§ 154) ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von **zwei Dritteln** der Mitglieder aus der Notarengruppe erforderlich. An den Beratungen und Beschlußfassungen in diesen Angelegenheiten dürfen sich die von der Kandidatengruppe entsendeten Mitglieder der Kammer nicht beteiligen, doch können sie in den diesbezüglichen Sitzungen anwesend sein; ist keiner anwesend gewesen, so ist ihnen auf ihr Verlangen das Ergebnis solcher Amtshandlungen schriftlich mitzuteilen.

Unverändert.

... der Hälfte ...
Unverändert.

§ 138. (1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Bescheide (Entscheidungen und Verfügungen) mittels Berufung (Beschwerde) anfechtbar, und zwar

Unverändert.

1. Bescheide der Notariatskammer und ihres Präsidenten sowie Bescheide des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz beim Oberlandesgerichtspräsidenten;
2. Bescheide des Oberlandesgerichtspräsidenten, wenn er als erste Instanz entschieden oder wenn er im Rechtszug einen der in Z. 1 genannten Bescheide abgeändert hat, beim Bundesministerium für Justiz.

(2) Die Berufungs(Beschwerde)frist beträgt 14 Tage; sie kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit dem Tage nach der Zustellung des anzufechtenden Bescheides. / Die Berufung (Beschwerde) ist bei der Stelle zu überreichen, die als erste Instanz entschieden hat.

... / Der Beginn oder Lauf der Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht gehemmt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag, einen Feiertag oder den Karfreitag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

Unverändert.

(3) Rechtzeitig eingebrachte Berufungen (Beschwerden) haben aufschiebende Wirkung. Jede Stelle, die in der Hauptsache entscheidet, kann die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

(4) Verspätete oder unzulässige Berufungen (Beschwerden) hat die Stelle zurückzuweisen, die als erste Instanz entschieden hat.

(5) Der Notariatskammer steht kein Berufungs(Beschwerde)recht zu.

§ 139. (1) Kammermitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, können durch Erkenntnis des Disziplinargerichtes (§§ 157 bis 163) aus der Kammer ausgeschlossen werden.

(2) Das Bundesministerium für Justiz kann eine Kammer aus einem wichtigen Grund auflösen; ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Besetzung der Stellen der Kammermitglieder aus dem Notarenstand sich als undurchführbar erweist. Durch die Auflösung der Kammer erlöschen die Mandate.

(3) Die Geschäfte werden bis zum Amtsantritt der neuen Kammer durch einen vom Bundesministerium für Justiz zugleich mit der Auflösung der Kammer zu bestellenden Notar besorgt. Dieser hat binnen zwei Monaten nach seiner Bestellung die Neuwahl der Kammer anzuordnen, die unter seinem Vorsitz stattfindet.

§ 140 a. (1) Die Österreichische Notariatskammer ist, soweit es das österreichische Notariat in seiner Gesamtheit oder über den Bereich einer einzelnen Notariatskammer hinaus betrifft, zur Wahrung seiner Rechte und Angelegenheiten sowie zu seiner Vertretung berufen.

(2) Zu ihrem Wirkungskreis gehören besonders

1. die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten zu Gesetzentwürfen sowie von Vorschlägen auf Änderungen in der Organisation des Notariats und auf Änderungen in den Tarifen, ferner die Erstellung von Gutachten über Verminderung oder Vermehrung von Notarstellen und über die Verlegung von Amtssitzen der Notare;
2. die Festsetzung der Beiträge der Notariatskammern zur Deckung ihres Aufwandes;
3. die Pflege der Beziehungen zu anderen Berufsorganisationen des In- und Auslandes mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenbereich;
4. die Schaffung sozialer Einrichtungen für Standesmitglieder und deren Angehörige oder Hinterbliebene;
5. die Einrichtung und Führung eines Zentralen Testamentsregisters über die von den Gerichten, Notaren oder Rechtsanwälten verwahrten letztwilligen Anordnungen, Erbverträge, Vermächtnisverträge und Erbverzichtsverträge sowie die Erlassung diesbezüglicher Richtlinien, die besonders die Anmeldungs- und Eintragungsvoraussetzungen, die zu verwendenden Formblätter sowie die Höhe und Entrichtung der zur Deckung des diesbezüglichen Aufwandes notwendigen Gebühren regeln;

(1) Kammermitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, können durch Erkenntnis des Disziplinargerichtes, das in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über das Disziplinarverfahren zu fällen ist, aus der Kammer ausgeschlossen werden.

Unverändert.

Unverändert.

5. die Einrichtung und Führung eines Zentralen Testamentsregisters mittels automationsunterstützten Datenverkehrs über die von den Gerichten, Notaren oder Rechtsanwälten verwahrten letztwilligen Anordnungen, Erbverträge, Vermächtnisverträge und Erbverzichtsverträge und die Übermittlung von Daten bei Anfragen von Verlassenschaftsgerichten und öffentlichen Notaren als Gerichtskommissären an diese und zu Kontrollzwecken an Gerichte, Notare und Rechtsanwälte hinsichtlich der von diesen ange-

6. auf Ansuchen die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Sinn des § 134 Abs. 2 Z 3, wenn es sich um Standesangehörige verschiedener Kammersprengel handelt;
7. auf Ansuchen einer Notariatskammer die Erstattung von Gutachten und Äußerungen in Angelegenheiten des Notariats an diese Kammer;
8. die Erlassung von Richtlinien über die Anrechenbarkeit von Zeiten der im § 6 Abs. 3 Z 1 genannten Art, über die Anwendung von Tarifbestimmungen, über die Buchführung und Kassagebarung, über Form und Inhalt des Beurkundungsregisters sowie über das Verhalten der Standesmitglieder.

§ 141 a. (1) Der Delegiertentag setzt sich aus Delegierten der einzelnen Notariatskammern zusammen. In den Delegiertentag haben zu entsenden

1. die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland sechs Notare und drei Kandidaten,
2. die Notariatskammern für Oberösterreich und für Steiermark je vier Notare und zwei Kandidaten,
3. alle anderen Kammern je zwei Notare und einen Kandidaten.

(2) Die Mitglieder des Delegiertentags müssen dem Notariatskollegium angehören, dessen Kammer sie entsendet. Die Kandidaten müssen in die Kammer wählbar sein (§ 130). Gehören dem Kollegium Kandidaten nicht an (§ 124 Abs. 2) oder sind wählbare Kandidaten nicht vorhanden oder werden sie nicht gewählt, so sind an Stelle der fehlenden Kandidaten Notare zu entsenden.

(3) Die Mitglieder aus dem Notarenstand sind von den in die Kammer gewählten Notaren, die Mitglieder aus dem Kandidatenstand von den in die

meldeten Daten registrierungsfähiger Urkunden; ferner die Erlassung von Richtlinien zur Führung des Zentralen Testamentsregisters, die besonders die Anmeldungs- und Eintragungsvoraussetzungen, die zu verwendenden Formblätter sowie die Höhe und Entrichtung der zur Deckung des diesbezüglichen Aufwandes notwendigen Gebühren regeln;

Unverändert.

8. die Erlassung von Richtlinien über die Anrechenbarkeit von Zeiten der im § 6 Abs. 3 Z 1 genannten Art, über die Anwendung von Tarifbestimmungen, über die Buchführung und Kassagebarung, über Form und Inhalt des Beurkundungsregisters, über das Verhalten der Standesmitglieder, über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare über die von ihnen im Lauf eines jeden Jahres vorgenommenen notariellen Amtshandlungen und über ihre Amtshandlungen als Gerichtskommissäre sowie über die Ausstellung von Ausweisen für die Notare und Notariatskandidaten durch die Notariatskammern;
9. die Übermittlung einer nach Kammersprengeln geordneten Gesamtübersicht der statistischen Ausweise an den Bundesminister für Justiz.

(1) Der Delegiertentag setzt sich aus Delegierten der einzelnen Notariatskammern zusammen. In den Delegiertentag haben zu entsenden

1. die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Präsidenten, 5 weitere Notare und 3 Kandidaten,
2. die Notariatskammer für Oberösterreich und für Steiermark den Präsidenten, 3 weitere Notare und 2 Kandidaten,
3. jede andere Notariatskammer den Präsidenten, einen weiteren Notar und einen Kandidaten.

Unverändert.

(3) Die neben dem Präsidenten zu entsendenden Mitglieder aus dem Notarenstand sind von den in die Kammer gewählten Notaren, die Mitglieder aus dem

Geltende Fassung

Kammer gewählten Kandidaten zu wählen (§ 134 Abs. 2 Z. 12): Die Kammer hat die Namen der gewählten Mitglieder dem Bundesminister für Justiz anzuzeigen.

(4) Notare sind auf drei Jahre, Kandidaten auf ein Jahr zu wählen. Sie haben ihr Amt bis zu einer Neuwahl fortzuführen.

(5) Der § 132 gilt sinngemäß.

§ 141 b. (1) Der Delegiertentag hat aus seiner Mitte den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer, einen ersten und einen zweiten Präsidenten-Stellvertreter sowie einen Kassier zu wählen, die dem Notarenstand angehören müssen, ferner fünf Ausschußmitglieder, von denen zwei dem Notarenstand und drei dem Kandidatenstand angehören müssen. Der § 141 a Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

(2) Der Präsident, seine Stellvertreter, der Kassier und die fünf Ausschußmitglieder bilden den Ständigen Ausschuß.

(3) Der Delegiertentag hat weiter einen Rechnungsprüfer, der dem Notarenstand, und einen Rechnungsprüfer, der dem Kandidatenstand angehören muß, sowie für sie je einen Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Delegiertentag kann zur Erstattung von Vorschlägen Fachausschüsse bestellen; in sie können auch Standesangehörige berufen werden, die nicht Mitglieder des Delegiertentags sind. Der Präsident kann zur Beratung der vom Fachausschuß behandelten Gegenstände auch diejenigen Mitglieder der Fachausschüsse, die nicht Mitglieder des Delegiertentags oder des Ständigen Ausschusses sind, zu den Tagungen des Delegiertentags oder des Ständigen Ausschusses einladen; sie haben nur beratende Stimme.

§ 141 f. (1) Der Ständige Ausschuß hat die laufenden Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht vom Präsidenten erledigt worden sind.

(2) Der Ständige Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von minde-

Entwurf

Kandidatenstand von den in die Kammer gewählten Kandidaten zu wählen (§ 134 Abs. 2 Z 12). Die Kammer hat die Namen der gewählten Mitglieder dem Bundesminister für Justiz anzuzeigen.

Unverändert.

(1) Der Delegiertentag hat aus seiner Mitte den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer, einen ersten und zweiten Präsidenten-Stellvertreter sowie einen Kassier zu wählen, die dem Notarenstand angehören müssen.

(2) Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer, seine beiden Stellvertreter und der Kassier sowie die Präsidenten der Kammern und vier weitere vom Delegiertentag aus seiner Mitte zu wählende Ausschußmitglieder aus dem Kandidatenstand bilden den Ständigen Ausschuß.

Unverändert.

§ 141 f. (1) Der Ständige Ausschuß hat die laufenden Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht vom Präsidenten erledigt worden sind, und über Berufungen (Beschwerden) gegen Beschlüsse von Notariatskammern wegen Standespflichtverletzungen zu entscheiden.

(2) Der Ständige Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von minde-

Geltende Fassung

stens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens dreier Notare, erforderlich.

(3) Der Präsident kann einen Beschluß des Ständigen Ausschusses auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Der Abs. 2 gilt hiebei sinngemäß mit der Abweichung, daß sich die Mehrheit nach der Gesamtzahl der Stimmberechtigten bestimmt.

X. Hauptstück

Beaufsichtigung und Disziplinarbehandlung der Notare

§ 153. (1) Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Bundesminister für Justiz, die Überwachung der Amtsführung der Notare den Präsidenten des Gerichtshofs erster und des Gerichtshofs zweiter Instanz zu.

(2) Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem ämtlichen Wirken und standesmäßigen Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen.

§ 154. (1) Die Notariatskammer ist verpflichtet, von den Akten der Notare ihres Sprengels von Zeit zu Zeit durch einen Abgeordneten Einsicht nehmen zu lassen, um sich von dem gehörigen Geschäftsgange bei denselben zu überzeugen. Dazu können nur Kammermitglieder, die Notare sind, abgeordnet werden.

(2) Über geringere Mängel, die auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangen, hat sie den Notaren die angemessene Erinnerung zu erteilen, erheblichere aber nach den §§ 155 und 157 zu behandeln.

Entwurf

stens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter von mindestens vier Notaren, erforderlich. Im Rechtsmittelverfahren wegen einer Standespflichtverletzung sind die Mitglieder der Notariatskammer ausgeschlossen, die in erster Instanz entschieden hat. Die Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden. Im Rechtsmittelverfahren wegen einer Standespflichtverletzung eines Notars dürfen sich die Notariatskandidaten an den Beratungen, Verhandlungen und Beschlußfassungen nicht beteiligen; sie können jedoch in den diesbezüglichen Sitzungen anwesend sein.

(3) Der Präsident kann einen Beschluß des Ständigen Ausschusses auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen, es sei denn, daß es sich um eine Berufung (Beschwerde) gegen einen Beschluß der Notariatskammer wegen einer Standespflichtverletzung handelt. Zu einem durch schriftliche Abstimmung herbeigeführten Beschluß ist die einfache Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Unverändert.

Unverändert.

(2) Über Mängel, die auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangen hat sie den Notaren eine angemessene Erinnerung zu erteilen. Ist der Mangel auf eine Standespflichtverletzung zurückzuführen, so ist nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen.

(3) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer hat von Zeit zu Zeit die Kanzlei des Archives zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Geeignete zu veranlassen.

(4) Dieser Präsident ist auch berechtigt, wenn ein begründetes Bedenken gegen die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, die Kammer darauf aufmerksam zu machen und, falls die Bedenken nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt sind, selbst oder durch einen abgeordneten Richter unter Beiziehung eines von der Notariatskammer namhaft gemachten Notars die Akten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnis der Revision die notwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnis der Untersuchung ist der Notariatskammer Mitteilung zu machen.

(5) Wird bei der Untersuchung der Akten eines Notars oder des Archivs ein Abgang entdeckt, so ist das Verfahren zur Vervollständigung (§ 147 ff.) einzuleiten.

§ 155. (1) Gegen einen Notar, dessen Benehmen die Ehre oder Würde seines Berufes beeinträchtigt, hat die Kammer mit Ordnungsstrafe vorzugehen.

(2) Ordnungsstrafen sind die Mahnung an die Pflichten des Standes und die schriftliche Rüge.

(3) Eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung findet nicht statt.

(4) In gleicher Weise können auch Mahnungen und Rügen gegen Notariatskandidaten ausgesprochen werden.

Unverändert.

§ 155. (1) Ein Notar oder Notariatskandidat,

1. der schuldhaft eine ihm in diesem Gesetz oder in einer anderen Rechtsvorschrift für die Ausübung seines Berufes auferlegte Pflicht verletzt (Berufspflichtverletzung) oder
2. dessen schuldhaftes Verhalten geeignet ist, die Ehre oder Würde seines Standes zu beeinträchtigen, begeht eine Standespflichtverletzung.

(2) Standespflichtverletzungen sind entweder Disziplinarvergehen, die vom Oberlandesgericht als Disziplinargericht nach Anhörung des Oberstaatsanwalts mit Disziplinarstrafe zu ahnden sind, oder Ordnungswidrigkeiten, die von der Notariatskammer mit Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

(3) Ergibt sich, daß das Verschulden des Notars oder Notariatskandidaten geringfügig ist und die Standespflichtverletzung keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, so ist von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens und vom Ausspruch einer Strafe abzusehen. Die Notariatskammer ist in einen solchen Fall nicht gehalten, das Disziplinargericht zu befassen. Sie kann jedoch in allen Fällen, in denen die im ersten Satz genannten Voraussetzungen vorliegen, eine angemessene Erinnerung erteilen.

Geltende Fassung

§ 156.

1. Aufgehoben durch BGBl. Nr. 139/1962.

§ 157. (1) Wenn ein Notar eine der durch dieses Gesetz den Notaren auferlegten Pflichten verletzt oder die Ehre oder Würde des Standes durch sein Benehmen bloßstellt, ist gegen ihn im Disziplinarwege vorzugehen und eine Disziplinarstrafe zu verhängen. Diese Vorschrift ist sinngemäß auf die im Verzeichnisse der Notariatskandidaten eingetragenen Notariatskandidaten anzuwenden.

(2) Alle Behörden sind verpflichtet, wenn sie aus Anlaß der Ausübung ihres Amtes in die Kenntnis von Disziplinarvergehen eines Notars oder eines Notariatskandidaten gelangen, davon der Notariatskammer, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Notariatskammer Mitteilung zu machen. Auch die Parteien und die Kammermitglieder sind berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

§ 158. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) Schriftlicher Verweis;
- b) Geldbuße bis 100.000 S;

Entwurf

§ 156. (1) Standespflichtverletzungen sind Disziplinarvergehen, wenn

1. die Standespflichtverletzung eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung in sich schließt,
2. vorsätzlich eine Berufspflicht verletzt wird, es sei denn, daß die Verletzung keinen oder nur einen unbedeutenden Schaden nach sich zu ziehen geeignet ist,
3. fahrlässig eine oder mehrere Berufspflichten verletzt werden und die Verletzung geeignet ist, bei einem oder mehreren anderen einen 50 000 S übersteigenden Schaden herbeizuführen, oder
4. der Notar oder Notariatskandidat wegen einer oder mehrerer Standespflichtverletzungen schon einmal mit einer Suspension, einer Entziehung der Substitutionsberechtigung oder einer 50 000 S übersteigenden Geldbuße oder schon zweimal mit Geldbußen bestraft worden ist; eine frühere Bestrafung bleibt außer Betracht, wenn bei einer Geldbuße mehr als drei Jahre, bei einer Suspension oder Entziehung der Substitutionsberechtigung mehr als fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft bis zur folgenden Standespflichtverletzung vergangen sind.

(2) In allen anderen Fällen sind Standespflichtverletzungen Ordnungswidrigkeiten.

§ 157. (1) Liegen einem Beschuldigten Disziplinarvergehen und Ordnungswidrigkeiten zur Last, die miteinander im Zusammenhang stehen, so obliegt auch die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten dem Disziplinargericht, das, soweit im § 158 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, für Disziplinarvergehen und Ordnungswidrigkeiten nur eine Disziplinarstrafe auszusprechen hat.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Disziplinargerichtes und der Notariatskammer richtet sich nach dem Amtssitz des beschuldigten Notars oder dem Dienstort des beschuldigten Notariatskandidaten zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

§ 158. (1) Disziplinarvergehen sind mit einer der folgenden Disziplinarstrafen zu ahnden:

1. schriftlicher Verweis,
2. Geldbuße bis 500 000 S,

Geltende Fassung

- c) Suspension vom Amte in der Dauer von höchstens einem Jahre;
- d) Entsetzung vom Amte.

(2) Durch die Suspension wird dem Notare auch der berufsmäßige Betrieb der im § 5 bezeichneten Geschäfte untersagt.

(3) Gegen Notariatskandidaten können wegen Disziplinarvergehens die unter a und b bezeichneten Strafen, ferner die Strafe der Entziehung der Substitutionsberechtigung bis zur Dauer eines Jahres und die Strafe der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten verhängt werden.

(4) Eine Geldbuße kann auch gleichzeitig mit der Strafe der Suspension oder der Entziehung der Substitutionsberechtigung verhängt werden.

(5) Die Geldbußen verfallen zugunsten des Notariatskollegiums, dem der Verurteilte angehört, und sind für Wohlfahrtszwecke des Standes und seiner Angestellten (§ 125, Absatz 4) zu verwenden.

§ 159. (1) Die Strafe **hat das Disziplinargericht** nach der Größe der Pflichtverletzung und der Größe des verursachten oder bevorstehenden Schadens zu bemessen. Namentlich **hat dasselbe** auf deren Vorsätzlichkeit, das Maß der Fahrlässigkeit, auf den Einfluß, welchen die Pflichtverletzung auf die Kraft der aufgenommenen Notariatsurkunden und die fernere Vertrauenswürdigkeit des Notars zu üben geeignet ist, und auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der Notar bereits mit geringeren Strafen erfolglos belegt worden sei.

(2) Insbesondere kann das Disziplinargericht auf eine geringere Strafe, als auf eine Geldbuße von 1000 S dann nicht erkennen, wenn das Disziplinarvergehen in der Verletzung einer jener Vorschriften dieses Gesetzes besteht, von deren Beobachtung die Kraft der Notariatsurkunde als einer öffentlichen Urkunde abhängig gemacht ist, oder wenn der Notar in der Notariatsurkunde eine Tatsache als in seiner Gegenwart geschehen bestätigt, obgleich dieselbe in seiner Gegenwart sich nicht ereignete.

§ 159 a. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Notars wegen Verletzung der Standes- oder Amtspflichten (§§ 155, 157) ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der Verjährungsfristen ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet,

Entwurf

- 3. Suspension vom Amt in der Dauer von höchstens einem Jahr,
- 4. Entsetzung vom Amt.

(2) Durch die Suspension wird dem Notar auch die berufsmäßige Besorgung der im § 5 bezeichneten Geschäfte untersagt.

(3) Gegen Notariatskandidaten können außer den im Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Disziplinarstrafen nur die Strafe der Entziehung der Substitutionsberechtigung bis zur Dauer eines Jahres und die Strafe der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten verhängt werden.

(4) Eine Geldbuße kann auch zugleich mit der Disziplinarstrafe der Suspension oder der Entziehung der Substitutionsberechtigung verhängt werden.

(5) Ordnungswidrigkeiten sind mit einer der folgenden Ordnungstrafen zu ahnden:

- 1. Mahnung an die Pflichten des Standes,
- 2. schriftliche Rüge,
- 3. schriftliche Rüge in Verbindung mit einer Geldbuße bis 100 000 S.

... ist ...

... ist ...

(2) Die Geldbußen fließen dem Notariatskollegium zu, dem der Verurteilte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens angehört hat.

§ 160. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung eines Notars oder Notariatskandidaten wegen einer Standespflichtverletzung ausgeschlossen, wenn gegen ihn nicht

Geltende Fassung

über ihn eine Ordnungsstrafe nicht verhängt oder zu seinem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wieder aufgenommen worden ist.

(2) Pflichtverletzungen, die zugleich auch als gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, zu verfolgen sind, verjähren nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei Disziplinarvergehen (§ 157) fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten (§ 155) zwei Jahre.

(4) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn dieses bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung. Ist wegen einer Pflichtverletzung ein Verfahren beim Disziplinargericht anhängig gewesen und hat das Disziplinargericht die Sache an die Notariatskammer abgetreten (§ 161 f), so endet die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Einlangen des Aktes bei der Notariatskammer.

(5) Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Notar innerhalb der Verjährungsfrist eine neue als Disziplinarvergehen oder Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

(6) Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung des Notars Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

§ 160. Disziplinarstrafen werden von dem Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der angeschuldigte Notar seinen Amtssitz hat, nach vorgängigem Verfahren gemäß diesem Gesetze und nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes ausgesprochen.

Entwurf

1. innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von dem einer Ordnungswidrigkeit zugrunde liegenden Sachverhalt durch die Notariatskammer diese ein Verfahren eingeleitet hat, es sei denn, daß bis dahin das Disziplinargericht damit befaßt worden ist, oder
2. innerhalb von fünf Jahren nach der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens von der Notariatskammer oder vom Disziplinargericht ein Verfahren eingeleitet oder ein rechtskräftig beendetes Verfahren zu seinem Nachteil wieder aufgenommen worden ist.

(2) Disziplinarvergehen, die zugleich auch als gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, zu verfolgen sind, verjähren nicht.

(3) Begeht der Notar oder Notariatskandidat innerhalb der Verjährungsfrist erneut eine Standespflichtverletzung, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Standespflichtverletzung die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(4) Ist der der Standespflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens bei der Notariatskammer oder beim Disziplinargericht, so wird der Lauf der im Abs. 1 angeführten Fristen für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

II. Abschnitt

Verfahren vor der Notariatskammer und dem Ständigen Ausschuß

§ 161. (1) Eine gegen einen Notar oder Notariatskandidaten erhobene Beschuldigung einer Standespflichtverletzung oder ein sich ergebender hinreichender Verdacht ist dem Beschuldigten ohne Verzug bekanntzugeben.

(2) Die Notariatskammer hat Beschluß zu fassen, ob ein Verfahren eingeleitet wird.

(3) Faßt die Notariatskammer einen Einleitungsbeschluß, so hat sie aus der Notarengruppe einen Untersuchungskommissär zu bestellen. Ein Notar, bei dem ein im § 164 Abs. 1 Z 1 und 2 genannter Grund vorliegt, darf nicht zum Untersuchungskommissär bestellt werden.

(4) In einfachen Fällen kann sie ohne Bestellung eines Untersuchungskommissärs sogleich eine mündliche Verhandlung anberaumen oder eine Strafverfügung (§ 166) erlassen.

§ 162. (1) Der Untersuchungskommissär hat alle zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Umständen von Amts wegen zu erheben. Zu diesem Zweck hat er den Beschuldigten und erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu vernehmen sowie Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen. Die Weigerung des Beschuldigten, einer Ladung folge zu leisten oder sich zu den Beschuldigungspunkten zu äußern, hat auf das Verfahren keinen Einfluß.

(2) Auf Vernehmungen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Bei Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme kann von der Vernehmung einer Person Abstand genommen werden; der Beschuldigte kann jedoch seine Vernehmung verlangen.

(3) Soweit es zur Sicherung des Verfahrenszweckes oder wegen der Bedeutung und Eigenart der Sache notwendig oder zweckmäßig ist, kann der Untersuchungskommissär um die Durchführung von Vernehmungen das für Strafsachen zuständige Bezirksgericht ersuchen, in dessen Sprengel die zu vernehmende Person ihren Wohn- oder Aufenthaltsort hat. Der Untersuchungskommissär hat das Recht, bei der Vernehmung anwesend zu sein und Fragen zu stellen.

(4) Der Beschuldigte kann einen Notar, einen Notariatskandidaten oder einen Rechtsanwalt als Verteidiger beiziehen.

§ 163. (1) Der Untersuchungskommissär hat über das Ergebnis seiner Erhebungen einen schriftlichen Bericht abzufassen. Hierauf hat die Notariatskammer durch Beschluß zu entscheiden, ob eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, eine Strafverfügung (§ 166) zu erlassen oder das Verfahren einzustellen ist. Für den Fall der Anberaumung einer Verhandlung sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen.

(2) Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist Akteneinsicht zu gewähren. Der Untersuchungskommissär kann jedoch bis zur Abfassung seines schriftlichen Berichtes die Akteneinsicht so weit einschränken, als er diese mit dem Zweck des Verfahrens nicht vereinbar findet.

§ 164. (1) Von der Mitwirkung an Verhandlungen und Beschlußfassungen der Notariatskammer und des Ständigen Ausschusses sind ausgeschlossen:

1. ein Mitglied, bei dem ein in § 127 Abs. 3 genannter Grund vorliegt,
2. ein Mitglied, das als Zeuge vernommen werden soll, es sei denn, daß es sich um Wahrnehmungen anlässlich seiner Tätigkeit als Mitglied der Notariatskammer oder des Ständigen Ausschusses handelt, und
3. der Untersuchungskommissär.

(2) Sind Gründe vorhanden, die geeignet sind, die Unbefangenheit des Untersuchungskommissärs, eines Mitglieds der Notariatskammer oder eines Mitglieds des Ständigen Ausschusses in Zweifel zu ziehen, so kann der Beschuldigte einen Ablehnungsantrag stellen. Der Beschuldigte hat darüber hinaus das Recht, von den Mitgliedern der Notariatskammer eines auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(3) Über das Vorliegen von Befangenheitsgründen nach Abs. 2 entscheidet die Notariatskammer hinsichtlich ihrer Mitglieder und des Untersuchungskommissärs, der Ständige Ausschuss hinsichtlich seiner Mitglieder.

(4) Ist Gegenstand einer dem Beschuldigten zur Last gelegten Standespflichtverletzung ein von diesem gegen die Notariatskammer erhobener Vorwurf, so hat der Ständige Ausschuss auf Antrag des Beschuldigten oder der Notariatskammer die Sache einer anderen Notariatskammer zu übertragen. Ist eine Notariatskammer infolge Ausschließung oder Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, so hat der Ständige Ausschuss von Amts wegen die Sache einer anderen Notariatskammer zu übertragen.

§ 165. (1) Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte und, wenn ein Verteidiger beigezogen ist, dieser zu laden. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Die Verhandlung ist jedoch zu vertagen, wenn die Notariatskammer eine erschöpfende Klärung des Sachverhalts ohne Vernehmung des Beschuldigten nicht für möglich erachtet.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann verlangen, daß außer seinem Verteidiger einem Notar oder Notariatskandidaten seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet wird.

(3) Im übrigen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die §§ 132 bis 136 und 138 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Notariatskammer hat entweder den Beschuldigten von der ihm zur Last gelegten Standespflichtverletzung freizusprechen oder ihn für schuldig zu erklären und eine Ordnungsstrafe zu verhängen, sofern nicht gemäß § 155 Abs. 3 von der Verhängung einer solchen abzusehen ist. Die Ausfertigung des Beschlusses ist dem Beschuldigten, wenn er aber einen Verteidiger hat, diesem innerhalb eines Monats zuzustellen.

§ 166. (1) In einfachen Fällen oder wenn sich der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Standespflichtverletzung für schuldig erklärt, kann die Notariatskammer ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung eine Ordnungsstrafe durch Strafverfügung aussprechen.

(2) Erhebt der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen vierzehn Tagen nach Zustellung Einspruch, so tritt sie außer Kraft. Die Notariatskammer hat in diesem Fall eine mündliche Verhandlung anzuberaumen oder nach § 161 Abs. 3 vorzugehen.

§ 167. (1) Gegen den Beschluß der Notariatskammer, der einen Schuldspruch enthält, steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung an den Ständigen Ausschuß zu. § 138 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist hiebei nicht anzuwenden. Gegen die Zurückweisung einer Berufung als verspätet oder unzulässig steht dem Beschuldigten die Beschwerde an den Ständigen Ausschuß zu.

(2) Im übrigen sind die Beschlüsse der Notariatskammer im Verfahren wegen Standespflichtverletzungen nicht gesondert anfechtbar.

§ 168. (1) Die Berufung ist vom Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer nach Maßgabe einer jährlich im vorhinein festzulegenden Reihenfolge einem Mitglied des Ständigen Ausschusses als Berichterstatter zuzuteilen.

(2) Der Ständige Ausschuß entscheidet über die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß. Er entscheidet in der Regel in der Sache selbst und hat in diesem Fall bei seiner Entscheidung von den dem angefochtenen Beschluß zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen auszugehen. Er kann die Berufung als unbegründet abweisen oder den angefochtenen Beschluß, jedoch nicht zum Nachteil des Beschuldigten, abändern.

(3) Findet der Ständige Ausschuß, daß das Verfahren der Notariatskammer mangelhaft war, besonders, weil die Notariatskammer nicht ordnungsgemäß besetzt war (§§ 136, 164), weil der Sachverhalt nicht erschöpfend aufgeklärt oder dem Beschuldigten nicht ausreichend Gehör gegeben wurde oder weil der angefochtene Beschluß nicht hinreichend begründet ist, oder ergeben sich

Bedenken gegen die dem angefochtenen Beschluß zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen, so hat der Ständige Ausschuß den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Notariatskammer zurückzuverweisen. Statt der Zurückverweisung kann der Ständige Ausschuß in der Sache selbst entscheiden, wenn dies nach seinem Ermessen geeignet erscheint, die Erledigung zu beschleunigen oder einen erheblichen Kostenaufwand zu vermeiden. Zu diesem Zweck kann der Ständige Ausschuß erforderlichenfalls das Verfahren ergänzen oder der Notariatskammer eine solche Ergänzung auftragen.

(4) Die Notariatskammer ist bei der weiteren Behandlung der Sache an die im Aufhebungsbeschluß des Ständigen Ausschusses enthaltene rechtliche Beurteilung gebunden.

(5) Beschlüsse des Ständigen Ausschusses im Verfahren wegen Standespflichtverletzungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

§ 169. (1) Ergeben sich im Verfahren vor der Notariatskammer oder vor dem Ständigen Ausschuß hinreichende Gründe für die Annahme, daß die Ahndung der Standespflichtverletzung in die Zuständigkeit des Disziplinargerichts fällt, so ist die Sache in jeder Lage des Verfahrens mit Beschluß dem Disziplinargericht abzutreten und hievon der Beschuldigte zu verständigen. § 155 Abs. 3 bleibt unberührt. Das Verfahren ist jedoch wieder fortzusetzen, wenn das Disziplinargericht einen Beschluß nach § 176 faßt.

(2) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Wiedereinsetzung, die Vornahme von Zustellungen, die Begründung von Entscheidungen, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und den Fristenlauf gelten die Bestimmungen der §§ 151 bis 155, 157, 161, 163, 164 Abs. 2 und 3 sowie 165 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, sinngemäß.

III. Abschnitt

Verfahren vor dem Disziplinargericht

§ 170. . . . unverändert.

§ 161. Für die Zusammensetzung des Disziplinarsenates und für das Disziplinarverfahren sind die §§ 112 bis 120, 122 bis 129, 130 Abs. 2 bis 4, 131 bis 136, 137 Abs. 1 und 3, 138 bis 141, 143, 151 bis 155, 157, 161, 163 bis 165 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

Geltende Fassung

§ 161 a. (1) In Disziplinarangelegenheiten der Notare (Notariatskandidaten) wird die Hälfte der Mitgliederstellen bei den Disziplinarsenaten der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes durch Notare versehen.

(2) Die Richter aus dem Notarenstande werden von den Notariatskammern aus dem Notariatskollegium für drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Notare, die wenigstens seit zehn Jahren das Amt eines Notars ausüben und vom Amte des Notarenrichters nicht gemäß § 161 b, Absatz 3 ausgeschlossen sind. Das Amt eines Notarenrichters beim Obersten Gerichtshof ist mit dem Amt eines Notarenrichters beim Oberlandesgericht unvereinbar. Die Bestimmungen des § 132 NO finden sinngemäß Anwendung.

(3) Für den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichtes wählt jede Notariatskammer vier, wenn aber das Notariatskollegium mehr als vierzig Mitglieder (systemisierte Notarstellen) zählt, sechs und, wenn es mehr als hundert Mitglieder zählt, acht Notarenrichter.

(4) Für die Disziplinarsenate des Obersten Gerichtshofes wählt jede Notariatskammer einen, wenn aber das Notariatskollegium mehr als hundert Mitglieder zählt, vier Notarenrichter.

(5) Die Kammer hat die gewählten Notarenrichter dem Präsidium des Gerichtes, für das sie gewählt worden sind, und dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben.

§ 161 b. (1) Der Beschlußfassung des Disziplinargerichtes über die Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung zur mündlichen Verhandlung sowie der mündlichen Verhandlung sind so weit als tunlich die Notarenrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt wurden, der der Beschuldigte angehört.

(2) Wenn ein zu einer Sitzung oder Verhandlung geladener Notarenrichter ausbleibt, hat an seiner Stelle ein am Sitze des Disziplinargerichtes wohnhafter Notarenrichter einzutreten.

(3) Ein Notarenrichter, gegen den ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren im Zug ist, darf bis zu dessen Beendigung sein Ehrenamt nicht ausüben, wenn das Verfahren

1. eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. eine mit Bereicherungsvorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung,

Entwurf

§ 171. (1) unverändert.

(2) ...

... § 172 Abs. 3 ...

Unverändert.

§ 172. ...

3. eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit oder
4. ein Disziplinarvergehen
zum Gegenstand hat.

(4) Wird der Notarenrichter in einem Verfahren nach Abs. 3 schuldig erkannt, so erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses sein Ehrenamt. Die Wiederwahl ist erst nach dem Vollzug der Strafe zulässig.

§ 161 c. (1) Die Berichterstattung ist einem Notarenrichter zu übertragen. Bei der Abstimmung stimmt zuerst der an Lebensjahren ältere Notar, dann ein staatlicher Richter, dann der jüngere Notar.

(2) Die Notarenrichter tragen bei mündlichen Verhandlungen das für die Richter des Disziplinarsenates vorgeschriebene Amtskleid.

§ 161 d. (1) Die Notarenrichter haben, bevor sie das erstmal ihres Amtes walten, die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Amtspflichten in die Hände des Senatsvorsitzenden anzugeloben.

(2) Sie unterstehen wegen Pflichtverletzungen, die ihnen in Ausübung dieses Amtes zur Last fallen, der Disziplinalgewalt des Obersten Gerichtshofes. Hiebei sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über Disziplinarstrafen anzuwenden.

§ 161 e. (1) Die Notarenrichter üben ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt aus. Wenn sie nicht am Orte des Disziplinargerichtes wohnen, werden ihnen die Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Amtsreisen der Beamten der V. Rangsklasse geltenden Vorschriften von der Notariatskammer am Sitze des Disziplinargerichtes vergütet.

(2) Diese Auslagen werden nach Ablauf jedes Jahres nach Abschlag der von den Beschuldigten ersetzten Beträge (§ 170) unter die Notariatskammern des betreffenden oder aller Oberlandesgerichtssprengel nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl (der systemisierten Notarstellen) aufgeteilt, je nachdem sie für Mitglieder des Disziplinarsenates erster oder zweiter Instanz verwendet wurden.

§ 161 f. Erachtet das Disziplinargericht, daß keine als Disziplinarvergehen zu ahndende Pflichtverletzung oder kein Grund zur Fortsetzung des bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens vorliegt, so hat es mit Beschluß im ersten Falle die Einleitung des Disziplinarverfahrens abzulehnen, im zweiten Falle das Disziplinarverfahren einzustellen und in beiden Fällen nach Rechtskraft des Beschlusses die Sache an die Notariatskammer abzutreten.

§ 173. ...

§ 174. ...

§ 175. (1) unverändert.

(2) ...
... (§ 184) ...

§ 176. ...

Geltende Fassung

§ 162. (1) Mit Zustimmung des Oberstaatsanwaltes kann das Disziplinargericht ohne vorläufige Vernehmung des Beschuldigten und ohne Fassung eines besonderen auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung lautenden Beschlusses sofort mit der Anordnung der mündlichen Verhandlung und mit der unmittelbaren Ladung des beschuldigten Notars zu dieser Verhandlung vorgehen.

(2) Gegen diese Anordnung steht dem Notare eine Beschwerde nicht zu.

§ 163. (1) Jeder Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und jedes freisprechende oder verurteilende Disziplinarerkenntnis ist nach eingetretener Rechtskraft der Notariatskammer mitzuteilen.

(2) Der Spruch eines auf Suspension oder auf Entsetzung vom Amte lautenden Erkenntnisses ist im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundzumachen und dem dem Oberlandesgericht unterstellten Gerichtshöfen erster Instanz mitzuteilen.

(3) Die Amtsentsetzung ist überdies dem Justizminister anzuzeigen.

(4) Die Bewirkung und Überwachung des Vollzuges der verhängten Strafe obliegt dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet. Im Falle der Suspension oder der Entsetzung vom Amte hat der Präsident oder der von ihm dazu bestimmte Richter dem Notar das Amtssiegel abzunehmen und der Notariatskammer zur Verwahrung (§ 42) zu übergeben.

§ 164. (1) In den Verzeichnissen der Notare und der Notariatskandidaten sind auf Antrag des Bestraften zu löschen:

- a) Ordnungsstrafen und schriftliche Verweise nach dreijähriger tadelloser Führung,
- b) andere Disziplinarstrafen mit Ausnahme der Amtsentsetzung oder der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten nach zehnjähriger tadelloser Führung.

(2) Die Entscheidung über die Löschung von Ordnungsstrafen steht der Notariatskammer zu, in deren Sprengel der Bestrafte seinen Amtssitz hat oder in deren Verzeichnis der Notariatskandidat eingetragen ist. Über die Löschung von Disziplinarstrafen hat nach Anhörung der Notariatskammer jenes Disziplinargericht zu entscheiden, das in erster Instanz eingeschritten ist; von der Löschung ist die Notariatskammer zu verständigen.

(3) Auf eine gelöschte Strafe darf nicht mehr Bedacht genommen werden.

Entwurf

§ 177. ...

§ 178. (1) Jeder Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und jedes freisprechende oder verurteilende Disziplinarerkenntnis sowie ein Beschluß nach § 155 Abs. 3 sind der Notariatskammer mitzuteilen.

(2) unverändert.

§ 179. ...

Geltende Fassung

§ 165. (1) Als mittelweilige Vorkehrung ist die Suspension vom Amte durch das Disziplinargericht zu verhängen:

- a) wenn der Notar im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet wird;
- b) wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disziplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;
- c) (entfallen)
- d) wenn der Notar in Konkurs verfällt, oder aus anderen Gründen die freie Vermögensverwaltung verliert.

(2) Bei Gefahr am Verzuge kann in diesen Fällen der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet, die provisorische Suspension verfügen; er hat jedoch gleichzeitig dem Disziplinargerichte die Anzeige zu erstatten, welches ohne Verzug die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§ 166. (1) Gegen den Beschluß des Disziplinargerichtes, mit welchem die provisorische Suspension verhängt wird, steht dem Notare, gegen den Beschluß, womit die Suspension verweigert wird, dem Oberstaatsanwälte die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof offen.

(2) Solche Beschwerden sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Vollzug der provisorischen Suspension erfolgt auf die im § 163 festgesetzte Art.

(4) Die Dauer der provisorischen Suspension ist in die Dauer der gemäß § 158, P. c, verhängten Suspension einzurechnen.

§ 167. (1) Findet das Disziplinargericht, daß das einem Notare zur Last fallende Disziplinarvergehen auch nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

(2) So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den Notar das Disziplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden.

(3) Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen der Einleitung der Untersuchung oder der Verhängung der Haft gegen einen Notar der Notariatskammer und dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen, und nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens diesen Behörden eine Abschrift der das Verfahren abschließenden Entscheidung mitzuteilen.

Entwurf

§ 180. ...

§ 181. unverändert.

(3) ... § 178 ...

(4) ...
... § 158 Abs. 1 Z 1 ...

§ 182. ...

Geltende Fassung

(4) Die gleiche Mitteilung ist an die Notariatskammer zu machen, wenn das strafgerichtliche Verfahren gegen einen Notariatskandidaten stattgefunden hat.

§ 168. Kommt der Präsident der Notariatskammer in Kenntnis, daß ein Notar ohne Erlaubnis von seinem Amtsorte länger als 14 Tage abwesend ist, so hat er die Anzeige an das zuständige Disziplinargericht zu machen.

§ 169. (1) Wenn ein Notar durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Führung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist, hat ihn die Notariatskammer, und wenn diese ihre Obliegenheit nicht erfüllt, der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer aufzufordern, binnen einer angemessenen zu bestimmenden Frist sein Amt als Notar zurückzulegen.

(2) Entspricht der Notar dieser Aufforderung nicht, so hat die Notariatskammer, beziehungsweise der Präsident des Gerichtshofes, die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

(3) Das Oberlandesgericht hat als Dienstgericht in der im § 161 a bestimmten Zusammensetzung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 93 bis 95, 97 und 98 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, mit Beschluß das Erlöschen des Amtes auszusprechen, wenn einer der Gründe des § 19 Abs. 1 lit. g vorliegt.

§ 170. (1) Die Kosten der behufs der Ausübung der Aufsicht und Disziplinargewalt gepflogenen Amtshandlungen hat, soweit diese Amtshandlungen in den Wirkungskreis der Gerichte fallen, der Staat, und insoweit sie in den Wirkungskreis der Notariatskammer fallen, diese selbst vorzuschießen.

(2) Insofern diese Amtshandlungen zum Nachweise des Verschuldens eines Notars geführt haben, hat dieser die erwachsenen Kosten zu ersetzen.

(3) Demjenigen, der die Kosten vorzuschießen hat, fallen dieselben auch endgültig zur Last, wenn ein Verschulden des Notars nicht festgestellt wird, oder wenn sie uneinbringlich sind.

§ 170 a. Die Vorschriften der §§ 159 bis 170 sind sinngemäß auch auf die in dem Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragenen Notariatskandidaten anzuwenden.

Entwurf

Aufgehoben.

IV. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

§ 183. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) ... § 171 ...

§ 184. (1) unverändert.

(2) ...

... Für den Ersatz der Kosten sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß der Pauschalkostenbeitrag einen Betrag von 15 000 S nicht übersteigen darf.

(3) unverändert.

§ 185. Die Vorschriften dieses Hauptstücks sind sinngemäß auch auf die in dem Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragenen Notariatskandidaten anzuwenden.